

4209/AB XXIII. GP

Eingelangt am 27.06.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



**DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ**

BMJ-Pr7000/0085-Pr 1/2008

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4212/J-NR/2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dr. Wittmann und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sauna Affäre – Wiener Polizei und Polizeistaatsmethoden – Erkenntnisse und Maßnahmen durch das Justizressort“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Anfrage nimmt teilweise auf Inhalte aus Gerichtsakten Bezug. Eine diesbezügliche Auskunftserteilung würde jedoch jene (Verfahrens-)Bestimmungen umgehen, welche hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht ausschließlich eine gerichtliche Zuständigkeit vorsehen. Die Ausübung des unabhängigen Richteramtes unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht, so dass über Erwägungen im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen und Verfü-

gungen keine Auskünfte erteilt werden dürfen. Schließlich ist bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch die Bundesregierung die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zu wahren. Insbesondere in Hinblick auf das verfassungsrechtlich abgesicherte Grundrecht auf Datenschutz kann den einzelnen in der Anfrage angesprochen Personen ein subjektives Recht auf Wahrung der Amtsverschwiegenheit zukommen.

Die „Sauna-Affäre“ war bzw. ist im Wesentlichen Gegenstand zweier Gerichtsverfahren. Damit im Zusammenhang stehen jedoch noch weitere Strafverfahren, sodass es mangels näherer Präzisierung nicht immer möglich war, die Anzahl von Anträgen, Vorhabensberichten etc. exakt anzugeben.

Zu 1 bis 3:

Gegenstand dieser Fragen ist ein laufendes Ermittlungsverfahren. Im Hinblick darauf, dass Ermittlungsverfahren nicht öffentlich sind, ersuche ich um Verständnis, dass diesbezüglich keine Beantwortung erfolgen kann.

Zu 4:

Seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform mit 1. Jänner 2008 steht der Staatsanwaltschaft die fachliche Aufsicht über die Kriminalpolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Strafprozessordnung zu. Durch die in § 100 StPO festgelegten Berichtspflichten, die sowohl inhaltlich wie auch im Hinblick auf Frequenz und längstmögliche Dauer zwischen der Berichterstattung genau determiniert sind, ist es der Staatsanwaltschaft seit Beginn des heurigen Jahres grundsätzlich leichter möglich, kriminalpolizeiliches Handeln zu kontrollieren und zu beurteilen. Zur Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens muss die Kriminalpolizei ihre Tätigkeiten aktenmäßig festhalten, Zwangsmaßnahmen und andere Eingriffe begründen und der Staatsanwaltschaft schriftlich oder elektronisch Bericht erstatten, wobei der Grundsatz der Aktenvollständigkeit gilt, d.h. dass es der Kriminalpolizei verwehrt wäre, Aktenteile zurückzubehalten.

Trotz dieser Bestimmungen kann auch ein amtsmissbräuchliches Verhalten einzelner Organe der Kriminalpolizei, etwa durch Vortäuschen einer Verdachtslage (Behauptung des Vorliegens einer anonymen Strafanzeige) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Individuelles Fehlverhalten kann jedoch durch die verstärkte Kontrolle des Gerichts über die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Ermittlun-

gen rascher aufgedeckt werden. Dennoch kann ein Verfahren, das auf der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft aufgebaut ist, nicht von gegenseitigem Misstrauen geprägt sein. Trotz der erforderlichen kritischen Distanz zu den Ermittlungsergebnissen und der unbedingten Pflicht der Staatsanwaltschaft, die Berichte der Kriminalpolizei zu prüfen, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungen korrekt geführt wurden. Sollten sich jedoch auch nur geringste Anhaltspunkte oder gar eine Verdachtslage dahingehend ergeben, dass tendenziös oder gar amtsmissbräuchlich ermittelt bzw. Sachverhalte falsch dargestellt wurden, sind selbstverständlich ehest möglich entsprechende Ermittlungen zur Klärung des tatsächlichen Sachverhalts anzustellen und gegebenenfalls – neben der in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fallenden Dienstaufsicht – auch Strafverfahren gegen die einschreitenden Beamten einzuleiten.

Zu 5 bis 13:

In der von der Anfrage angesprochenen „Sauna-Affäre“ wurden gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung Überwachungen der Telekommunikation beantragt und vom Gericht genehmigt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen stellte die Staatsanwaltschaft Wien seit dem Jahr 2003 insgesamt fünf Anträge auf Überwachung der Telekommunikation. Hieron betraf ein Antrag eine Berichtigung eines bereits gestellten Antrags und ein weiterer Antrag eine Verlängerung eines bereits gestellten Antrags. Diesen Anträgen lag ein konkreter Tatverdacht zugrunde. Insgesamt beantragte die Staatsanwaltschaft Wien in vier Fällen die Überwachung von Gesprächsinhalten sowie die Ermittlung von Standort- und Verbindungsdaten, wobei ein Antrag eine Verlängerung eines bereits gestellten Antrags betraf. Das Landesgericht für Strafsachen genehmigte sämtliche dieser Anträge. Insgesamt waren zwölf Telefonanschlüsse betroffen. Hinsichtlich acht Anschlüsse wurden über einen Zeitraum vom 9.2.2006, 13.00 Uhr, bis 15.3.2006, 24.00 Uhr und vom 22.3.2006, 15.00 Uhr, bis 29.3.2006, 24.00 Uhr (hinsichtlich zwei dieser acht), die Gesprächsinhalte überwacht. Hinsichtlich vier weiterer Anschlüsse fand eine Überwachung der Gesprächsinhalte vom 22.3.2006, 12.00 Uhr, bis 29.3.2006, 24.00 Uhr statt, wobei bei einem Anschluss die Überwachung am 22.3.2006 um 16.00 Uhr begann. Bei der Standortfeststellung kamen keine IMSI-Catcher zum Einsatz. Darüber hinausgehend ersuche ich um Verständnis, dass in Hinblick auf die in der Einleitung aufgezeigten Erwägungen keine Auskünfte erteilt werden können. Zudem war der Staatsanwaltschaft Wien die fristgerechte Auswertung der Anzahl der über-

wachten Telefongespräche nicht möglich, sodass in diesem Umfang eine Beantwortung unterbleiben muss.

Angesichts dieser Ermittlungstätigkeit ist der Vorwurf, es sei die Lizenz zum uneingeschränkten Lauschangriff erteilt worden, nicht gerechtfertigt.

Zu 14 und 34:

Dem Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft Wien zufolge waren von diesen Maßnahmen keine Politiker betroffen.

Im Übrigen ist aus grundsätzlichen Erwägungen festzuhalten, dass die partei-politische Zugehörigkeit für die strafrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Belang ist und daher bei der Entscheidung, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren geführt wird, kein Kriterium bildet.

Zu 15 und 16:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte gegen mehrere Polizeibeamte Ermittlungen. Gegenstand der Ermittlungen waren im Wesentlichen der Verrat von Geheimnissen, Amtsmissbrauch bzw. die Anstiftung hiezu, Geschenkkannahme durch einen Beamten, Beleidigung, Nötigung sowie gefährliche Drohung. Die diesbezüglich geführten Strafverfahren stellte die StA Wien teils gemäß § 90 Abs 1 StPO aF ein, teils sind sie noch nicht beendet. Die Anzahl der von derartigen Ermittlungen betroffenen Polizeibeamten kann nicht angegeben werden, weil der Begriff „Sauna-Affäre“ kein für eine entsprechende Zuordnung von Verfahren taugliches Kriterium darstellt. Darüber hinausgehend darf wiederum auf die Einleitung zur Anfragebeantwortung verwiesen werden.

Zu 17:

Wolfgang Bogner stellte Ersatzansprüche nach dem AHG und dem StEG in Höhe von Euro 8.416.225,66. Die Ansprüche wurden vom Bundesministerium für Justiz nicht anerkannt, weil der Ersatzwerber die behaupteten Schäden nicht nachvollziehbar darlegen konnte. Wolfgang Bogner wurden als Entschädigung im Hinblick auf haftkausalen Verdienstentgang, Schmerzensgeldansprüche und Verteidigerkosten vergleichsweise Euro 8.100 angeboten, was vom Ersatzwerber abgelehnt wurde. Eine weitere Betreibung der Ansprüche ist gegenüber dem Bundesministerium für Justiz nicht erfolgt.

Zu 18:

Da seitens des Bundesministeriums für Justiz kein Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz anerkannt wurde, stellt sich die Frage nach einem allfälligen Regress durch das Bundesministerium für Justiz nicht.

Zu 19 bis 20:

Hiezu verweise ich auf die Einleitung zur Anfragebeantwortung und ersuche im Übrigen um Verständnis, dass den Ergebnissen der noch laufenden Strafverfahren nicht vorgegriffen werden kann.

Zu 21:

Im Zusammenhang mit der sogenannten „Sauna-Affäre“ hat auch eine weitere Person auf Grund ihrer Festnahme am 11.4.2006 Amtshaftungsansprüche in der Höhe von Euro 30.025,47 geltend gemacht. Dieser Ersatzanspruch wurde vom Bundesministerium für Justiz nicht anerkannt und gegenüber dem Bundesministerium für Justiz nicht weiter betrieben.

Zu 22 und 38 bis 41:

Hiezu kann aus Gründen der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes keine Auskunft erteilt werden.

Zu 23 bis 25:

Die Anordnung, dass bestimmte Lokale von polizeilichen Kontrollen ausgenommen werden sollen, betrifft ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Mir liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass durch diese Maßnahme gerichtliche oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen behindert wurden. Darüber hinaus steht mir eine fachliche Beurteilung der angeordneten Maßnahme nicht zu.

Ein Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist gemäß § 99 Abs. 4 StPO dann zulässig, wenn

1. dadurch die Aufklärung einer wesentlich schwerer wiegenden Straftat oder die Ausforschung eines an der Begehung der strafbaren Handlung führend Beteiligten gefördert wird und mit dem Aufschub keine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit Dritter verbunden ist oder

2. andernfalls eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unverehrtheit oder Freiheit einer Person entstehen würde, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

Gemäß Abs. 5 leg cit hat die Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft von einem Aufschub nach Abs. 4 unverzüglich zu verständigen.

Insoweit wäre ein Aufschub kriminalpolizeilicher Erhebungen ohne – bei Gefahr im Verzug zumindest unverzüglich nachträglich – eingeholte Bewilligung der Staatsanwaltschaft nicht möglich. Sollte sich die von der erwähnten Sperrliste gewünschte Wirkung auch insoweit auf kriminalpolizeiliche Ermittlungen erstreckt haben, als diese im Hinblick auf einen Aufschub des Einschreitens vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform noch aus eigenem Antrieb der Kriminalpolizei möglich war, könnte dies nur aus kriminaltaktischen Erwägungen in Richtung Aufklärung einer wesentlich schwerer wiegenden Straftat bzw. Ausforschung führender Beteiligter an einer Straftat gerechtfertigt werden.

Für den sicherheitspolizeilichen Bereich ist auf § 23 SPG zu verweisen, wonach die Sicherheitsbehörden davon Abstand nehmen können, gefährlichen Angriffen vorzubeugen oder ein Ende zu setzen, soweit ein überwiegendes Interesse

1. an der Abwehr krimineller Verbindungen oder
2. am Verhindern eines von einem bestimmten Menschen geplanten Verbrechens (§ 17 StGB) gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit oder Vermögen noch während seiner Vorbereitung (§ 16 Abs. 3) besteht.

Auch diese Ermächtigung ist jedoch durch das Vorliegen der Voraussetzungen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter bestehen darf und dafür Vorsorge getroffen ist, dass ein aus der Tat entstehender Schaden zur Gänze gutgemacht wird, gebunden.

Ein polizeiliches Kontrollverbot kann daher nicht automatisch als Verwirklichung des strafgesetzlichen Tatbestands des Amtmissbrauchs nach § 302 StGB oder einer anderen Straftat verstanden werden, sondern muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft werden, ob für den Aufschub des Einschreitens, sei es nach SPG oder nach der Strafprozessordnung, eine Rechtsgrundlage gegeben war und die Durchführung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu 26:

Laut den mir vorliegenden Unterlagen hat es im Stadium der gerichtlichen Vorerhebungen bzw. Voruntersuchung zwei Verfahren gegeben, mit welchen dieselbe Untersuchungsrichterin befasst war. Im Übrigen darf auf die Einleitung zur Anfragebeantwortung verwiesen werden.

Zu 27:

In der Staatsanwaltschaft Wien und Oberstaatsanwaltschaft Wien waren mit der „Sauna-Affäre“ die jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter befasst. Darüber hinaus ist auf die Einleitung zur Anfragebeantwortung zu verweisen.

Zu 28:

Im Zusammenhang mit der „Sauna-Affäre“ gibt es dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien zufolge weder anonyme Informationen noch anonyme Anzeigen an diese Anklagebehörde.

Zu 29:

Nach den mir vorliegenden Informationen erstattete die Staatsanwaltschaft Wien in den beiden gerichtsanhangigen Strafverfahren insgesamt vier Vorhabensberichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Gegenstand dieser Vorhabensberichte waren beabsichtigte Ermittlungen, Enderledigungen, wie etwa die Einbringung eines Strafantrages, und Rechtsmittel. Im Übrigen verweise ich auf die Einleitung der Anfragebeantwortung.

Zu 30 bis 32:

Nach den mir vorliegenden Informationen haben keine Mitglieder des Ministerkabinetts im Bundesministerium für Justiz in der „Sauna-Affäre“ von der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien solche Berichte angefordert.

Zu 33:

Die mir vorliegenden Unterlagen enthalten keine Anhaltspunkte dahingehend, dass Namen von SPÖ-Politikern an die Medien weitergegeben worden wären. Dies erklärt sich bereits aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der „Sauna-Affäre“ keine Ermittlungen gegen „SPÖ-Politiker“ geführt hat.

Zu 35:

Dem Bundesministerium für Justiz ist der Vorwurf, dass eine Zeugin unter Druck gesetzt worden sei, bekannt. Die durchgeführten Erhebungen ergaben keine Anhaltspunkte in diese Richtung, sodass die Staatsanwaltschaft Wien die diesbezügliche Anzeige nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz gemäß § 90 Abs. 1 StPO aF zurücklegte. Eine weitere an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete Anzeige hatte den Vorwurf zum Inhalt, dass in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit der „Sauna-Affäre“ zu Lasten der Beschuldigten Zeugen eingeschüchtert worden seien. Zumal jener Artikel des Magazins „profil“, auf welchen sich die Anzeige stützte, keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten enthielt, legte die Staatsanwaltschaft Wien auch diese Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO aF zurück.

Maßnahmen durch das Bundesministerium für Inneres fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz, sodass diesbezüglich keine Beantwortung erfolgen kann.

Zu 33 (der zweiten Frage mit dieser Nummer):

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage aus Gründen der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht beantwortet werden kann. Betreffend Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres ist wiederum auf die mangelnde Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz zu verweisen.

Zu 34 (der zweiten Frage mit dieser Nummer):

Die Ergreifung von disziplinären Maßnahmen gegen Mitarbeiter von Oberst Roland Frühwirth fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 35 (der zweiten Frage mit dieser Nummer):

Mangels näherer Präzisierung kann nicht festgestellt werden, auf welchen Sachverhalt auf diese Pressemeldung Bezug nimmt, sodass diese Frage inhaltlich nicht beantwortet werden kann.

Zu 36:

Der Vorwurf, es seien Polizeirazzien ohne entsprechende Rechtsgrundlage angeordnet worden, spielt unter anderem in einem laufenden Gerichtsverfahren eine wesentliche Rolle. Ich ersuche daher um Verständnis, dass den Ergebnissen dieses Verfahrens nicht vorgegriffen werden kann.

Zu 37:

Der in der Anfrage angesprochene Prüfbericht lagte mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 7. Februar 2008 am 11. Februar 2008 beim Bundesministerium für Justiz ein. Vor diesem Zeitpunkt hatte das Bundesministerium für Justiz keine Kenntnis von den im Prüfbericht erhobenen Vorwürfen. Darüber hinausgehend darf auf das laufende Ermittlungsverfahren und auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 3. verwiesen werden.

Zu 42 bis 44:

Dieser Sachverhalt ist mir erst aufgrund der Recherche im Zusammenhang mit der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage bekannt geworden. Nach meinem derzeitigen Wissensstand erstattete das Büro für interne Angelegenheiten am 19. Juli 2006 einen Bericht an die Staatsanwaltschaft Wien, welcher die in Rede stehenden Vorwürfe zum Inhalt hatte. Trotz intensiver Bemühungen konnten jedoch die auf Grundlage dieses Berichtes erfolgten weiteren Veranlassungen nicht aufgeklärt werden, sodass es mir nicht möglich ist, diese Fragen zu beantworten.

Zu 45:

Mangels näherer Präzisierung kann der Inhalt dieser Frage nicht gänzlich nachvollzogen werden. Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es keine Hinweise auf eine allfällige Einflussnahme der Ressortleitung des Bundesministeriums für Inneres auf die Ermittlungen in der „Sauna-Affäre“.

Zu 46:

Gemäß § 98 Abs. 1 StPO haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Kann ein solches nicht erzielt werden, so hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind (§ 99 Abs. 1). Die konkrete Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, deren Abwicklung grundsätzlich in der Strafprozessordnung geregelt ist, wird durch einzelne Erlässe des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesministeriums für Justiz konkretisiert, wobei gerade im Hinblick auf das In-Kraft-Treten der Strafprozessreform per 1.1.2008 und zu den in den vergangenen Jahren behandelten Themenkreise folgende Erlässe relevant erscheinen, die als Beilage übermittelt werden:

1. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10.8.2006 über das Ersuchen um Einstellung von DNA-Profilwerten in DNA-Datenbanken des Bundeskriminalamtes und Übermittlung in internationale Datenverbundsysteme, BMJ-L425.012/0003-II 3/2006
2. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Dezember 2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen zum Strafprozessreformgesetz aufgetretenen Fragen, BMJ-L590.000/0036-II 3/2007
3. Einführungserlass des Bundesministeriums für Inneres zum Strafprozessreformgesetz vom 14. Dezember 2007, GZ BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007
4. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Dezember 2007 betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Dezember 2007 zu diesem Thema als Beilage, BMJ-L590.000/0040-II 3/2007
5. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Februar 2008 zu einzelnen in der Praxis aufgetretenen Fragen und Problemkreisen seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform, BMJ-L590.000/0012-II 3/2008
6. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. März 2008 über die Anwendung des Unfalluntersuchungsgesetzes (BGBl. I 123/2005), BMJ-L825.207/0008-II 3/2008.

. Juni 2008

(Dr. Maria Berger)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Erlass vom 10.8.2006 über das Ersuchen um Einstellung von DNA-Profilwerten
in DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes
und Übermittlung in internationale Datenverbundsysteme**

Dem Bundesministerium für Justiz sind Missverständnisse in der Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Sachverständigen und dem Bundeskriminalamt bei der DNA-Spurenanalyse bekannt geworden.

Zur Vermeidung weiterer Reibungsverluste sollen daher Staatsanwaltschaften und Gerichte über die (derzeitigen) Möglichkeiten der nationalen DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes informiert werden.

Die **DNA-Datenbank** des Bundeskriminalamtes ist als **Informationsverbundssystem** (§ 4 Z 13 DSG 2000) eingerichtet. Als Betreiber dieser DNA-Datenbank unterliegt das Bundesministerium für Inneres insbesondere den Bestimmungen des DSG 2000 sowie der §§ 67 (DNA-Untersuchungen) und 75 (Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz) SPG. Darüber hinaus hat es - auch aufgrund internationaler Verträge - für die Richtigkeit der von der DNA-Datenbank umfassten Daten zu haften. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sich aus internationalen Abkommen ergebenden Vorgaben für die Auswertung von DNA-Daten wird durch Abschluss von **Dienstleistungsverträgen** sichergestellt. Derzeitige Vertragspartner des Bundesministeriums für Inneres sind die **Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg**. Die Labors dieser drei Universitäten haben sich international anerkannten Qualitätsprüfungsverfahren unterzogen und unterliegen neben regelmäßiger Qualitätskontrolle auch der Kontrolle durch die Datenschutzkommission.

Auf Grund dieser Verträge führt das Bundesministerium für Inneres derzeit jährlich etwa **12.000 DNA-Analysen** von Menschen im Rahmen ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung (siehe dazu auch § 22 Abs. 3 letzter Halbsatz SPG) und über **4.000 Spurenauswertungen** durch.

Da jedoch nicht alle erforderlichen DNA-Auswertungen von biologischen Tatortspuren vom Innenressort veranlasst werden (können), kann es - soweit dadurch ein Beitrag zur Tataufklärung erwartet werden kann - zweckmäßig sein, dass auch **Gerichte**

DNA-Analysen derartiger Spuren beauftragen (siehe den Hinweis auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Punkt B III des Einführungserlasses zum Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, JABl. Nr. 38/2002, wonach die Untersuchung von Spuren auf DNA-Material bei Verfahren gegen unbekannte Täter wegen geringfügiger Diebstähle oder Verfahren wegen § 27 Abs. 1 SMG nicht in Betracht zu ziehen sein wird).

Bei der Auswahl der/des mit der Auswertung beauftragten Sachverständigen sind die Gerichte naturgemäß nicht an die erwähnten Verträge gebunden (§ 119 StPO), allerdings kann das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundeskriminalamt **nicht zur vollwertigen Einstellung** eines nicht von Vertragspartnern des Bundeskriminalamtes erstellten Profilwertes **in die nationale Datenbank** sowie dessen Übermittlung in internationale Datenverbundsysteme **verpflichtet werden**, weil dies den Bestimmungen der §§ 67 und 75 SPG sowie des § 10 DSG widersprechen würde (Haftung für die Richtigkeit der Daten auch gemäß internationaler Abkommen). Darüber hinaus sprechen dagegen auch tatsächliche Erwägungen (Rohdaten nicht verfügbar, Doppelanalysen unmöglich, manuelle Eingabe von Profilwerten, ...). Über ausdrückliche gerichtliche Anordnung kann (lediglich) der Abgleich und die Speicherung eines solchen Profilwertes als „**externes DNA-Profil**“ in der nationalen DNA-Datenbank vorgenommen werden. Dieses Profil wird mangels bestehender Gewähr für Datenrichtigkeit wie ein Speicherersuchen ausländischer Sicherheits- und Justizbehörden behandelt und **ausschließlich für den nationalen Abgleich verwendet**.

Insoweit jedoch gerichtliche Aufträge an die **Leitung** der genannten Vertragspartner des Bundesministeriums für Inneres (Medizinische Universität Wien, Medizinische Universität Innsbruck und Universität Salzburg) oder an Sachverständige ergehen, die Angehörige dieser Einheiten sind, können die dort erstellten DNA-Profilwerte von Tatortspuren (ohne weitere gerichtliche Verfügung direkt) von diesen Universitätseinrichtungen in die DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes übernommen werden, zumal die gleichen Qualitäts- und Sicherheitsroutinen durchgeführt werden wie bei Auftragserteilung durch das Innenressort („**vollwertige Einstellung**“ dieser DNA-Profile **in die nationale Datenbank** und **in die internationalen Datenverbundsysteme [Interpol DNA-Datenbank]** und künftig auch **DNA-Datenverbundsystem der „Prüm-Staaten“** ; der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur

Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration ist von Österreich bereits ratifiziert worden, jedoch noch nicht in Kraft getreten]).

Auf die vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte, diesem Erlass angeschlossene Kurzbeschreibung der derzeitigen Abläufe in den DNA-Datenbanken samt Grafiken über „Workflowabläufe“ wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

* * *

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, diesen Erlass, der auch im JABI. verlautbart und im RIS veröffentlicht werden wird, allen in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, allen Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern sowie allen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten zur Kenntnis zu bringen. Die für den jeweiligen Bereich erforderliche Anzahl von Ausfertigungen ist geschlossen.

(BMJ-L425.012/0003-II 3/2006)



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Erlass des BMJ vom 14. Dezember 2007 zu einzelnen im Rahmen der
Vorbereitungen und Schulungen zum Strafprozessreformgesetz aufgetretenen
Fragen.**

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, und der beiden Strafprozessreformbegleitgesetze, BGBl. I Nr. 93/2007 bzw. JAB 335 d.B. (XXIII. GP) erhält das Vorverfahren eine – in praxi bereits sehr lange bestehende – einheitliche Struktur. An die Stelle der bisherigen Teilung in unterschiedliche Verfahrensarten und –stadien mit unterschiedlicher Leitungskompetenz tritt nunmehr ein einheitliches, von der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Kriminalpolizei geführtes Ermittlungsverfahren. Es handelt sich dabei um die inhaltsreichste Änderung des Strafverfahrens seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessordnung 1873.

Im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung dieser Reform wurden sowohl auf Seiten des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) wie auch auf Seiten des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) – überwiegend in gemeinsamen Arbeitsgruppen und in abgestimmter Weise – umfangreiche Vorbereitungsarbeiten geleistet. Insbesondere wurden die mit der Reform verbundenen organisatorischen, technischen und rechtlichen Begleitmaßnahmen gemeinsam erarbeitet, wie beispielsweise zum komplexen Thema der Aktenbildung, zur EDV-technischen Unterstützung des Berichtswesens zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie zur Adaptierung des Formularwesens.

Gemeinsam wurden Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen von den Trainerteams, die sich aus Praxis-VertrierInnen beider Ressorts zusammensetzten, versucht wurde, nicht nur theoretisches Wissen zu vermitteln, sondern auch auf praktische Fragen im Zusammenhang mit der neuen Strafprozessordnung einzugehen und entsprechende Antworten zu liefern.

Beide Zentralstellen sammelten die aufgeworfenen Fragen und erstellten in

gemeinsamer Bearbeitung Antworten, die der Praxis den Umstieg bzw. Einstieg in das neue Ermittlungsverfahren erleichtern sollen.

BM.I und BMJ sind nun übereingekommen, einen Katalog ausgewählter Fragen, die im Rahmen der Schulungen am häufigsten gestellt wurden und die organisatorische Umsetzung und Anwendung der neuen Bestimmungen betreffen, in zwei getrennten, aber akkordierten Erlässen zusammenfassend zu erläutern.

Dabei soll kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, weil mit Beginn der tatsächlichen Anwendung der neuen Verfahrensbestimmungen auch neue Fragen auftreten werden, die – auch im Hinblick auf die zu erwartenden Judikatur der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes - sukzessive einer Beantwortung zugeführt werden sollen, deren Präjudizierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig wäre.

Neben dem als Beilage angeschlossenem Erlass des Bundesministeriums für Inneres, auf den verwiesen wird, werden im Folgenden – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – einige der bei den Schulungen erörterten Themenkreise, bei denen Unsicherheit unter den künftigen RechtsanwenderInnen bestand, aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wie folgt behandelt:

1. Akteneinsicht

Gemäß § 53 Abs. 1 StPO kann Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und bis zur Erstattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs. 2 Z 4) auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist Akteneinsicht, soweit sie zusteht, grundsätzlich während der Amtsstunden in den jeweiligen Amtsräumen zu ermöglichen, wobei sie im Rahmen der technischen Möglichkeiten auch über Bildschirm oder im Wege elektronischer Datenübertragung gewährt werden kann.

Das Recht auf Akteneinsicht umfasst dabei sämtliche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Grundsatz der Aktenvollständigkeit). Die Einsicht darf vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Befindet sich der Beschuldigte jedoch in Haft, so ist eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der

Haftgründe von Bedeutung sein können, ab Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig. Ebenso sind personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und auf auszufolgenden Kopien unkenntlich zu machen. Bei Fotos oder Berichten, die geeignet sind, Personen (insbesondere Angehörige des Opfers) zu traumatisieren (etwa bildliche Dokumentation einer Obduktion), ist zuvor entsprechende Aufklärung zu leisten und wären solche Akteninhalte gegebenenfalls von der Einsichtsmöglichkeit auszunehmen.

Besteht bei der Kriminalpolizei Zweifel, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht zu gewähren ist, so ist Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu halten.

Neben dem Beschuldigten ist gemäß § 68 Abs. 1 und 2 StPO auch das Opfer zur Akteneinsicht berechtigt, soweit seine Interessen betroffen sind. Auch ihm gegenüber darf Akteneinsicht nur verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre. Gemäß Art. 1 DSG 2000 hat jedermann, also auch der Beschuldigte, einen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Zulässige Eingriffe durch staatliche Behörden bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Das Strafregistergesetz (siehe insbesondere §§ 9 und 10 StRegG) enthält keine Ermächtigung für Auskünfte an andere Personen, als an den Antragsteller und bestimmte Behörden. Im Tilgungsgesetz (§ 6 TilgG) hat der Verurteilte unter gewissen Voraussetzungen sogar einen Rechtsanspruch auf die Beschränkung der Auskunft. Gemäß § 74 Abs. 2 StPO haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht beim Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) personenbezogener Daten den Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu beachten. Jedenfalls haben sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung zu wahren und vertraulicher Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen. Beim Verwenden sensibler und strafrechtlich relevanter Daten haben sie angemessene Vorkehrung zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen. In Einzelfällen kann es jedoch durchaus von Interesse für das Opfer sein, ob der Beschuldigte bereits einmal wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Straftat verurteilt worden ist; etwa im Fall der Verständigung des Opfers von der Freilassung des Beschuldigten

oder aber bei Einstellung des Verfahrens (zur Prüfung eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens).

Das Verbot der Veröffentlichung (§ 54 StPO) gilt auch für Opfer und Privatbeteiligte. Bei der Frage, inwieweit die dem Opfer zustehende Akteneinsicht zu Gunsten schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten beschränkt werden muss, ist letztlich im Einzelfall nach Vornahme einer Interessensabwägung zu entscheiden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass das Opfer das Recht hat, zur Hauptverhandlung geladen, dort anwesend zu sein und damit auch einer Erörterung der Vorverurteilungen des Angeklagten beizuwohnen.

Aktenbestandteile, wie etwa die Strafregisterauskunft des Beschuldigten, KPA-Auskünfte, Buchhaltungsunterlagen oder Einkommensnachweise sind daher nicht per se von der Akteneinsicht des Opfers auszunehmen. Aufrechte EKIS- bzw. SIS-Ausschreibungen sind jedoch in aller Regel von der Akteneinsicht auszunehmen. Auch in diesem Punkt gilt für die Kriminalpolizei, dass in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu halten ist.

Die Erteilung, Beschränkung bzw. Verweigerung von Akteneinsicht ist unter Beifügung des Datums aktenmäßig festzuhalten. Im Sinne von § 53 Abs. 2 StPO ist grundsätzlich auch die Übermittlung des Akteninhalts per E-Mail zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass der Empfänger ausreichend identifiziert bzw. authentisch ist. Rechtsanwälte, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, wären prädestinierte Empfänger elektronisch übermittelter Aktenteile. Auch bei elektronischer Datenübertragung muss jedoch gewährleistet sein, dass erforderliche Beschränkungen eingehalten werden bzw. notwendige Anonymisierungen durchgeführt werden. Die Standards des E-GovG können herangezogen werden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens ist darauf zu achten, dass ein umfänglicher Informationsaustausch zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft stattfindet, damit sämtlich am Verfahren beteiligte Strafverfolgungsorgane – mmmzumindest solange die Ermittlungen im Gange sind - ausreichend Kenntnis über die von beiden Seiten gewonnenen Ermittlungsergebnisse erhalten. Die Kommunikation soll von Seiten der Kriminalpolizei primär durch Berichte, bei Unklarheiten oder in dringenden Fällen jedoch auch im kurzen Wege (Telefon, E-Mail, Telefax) erfolgen. Gerade bei komplexen Ermittlungsverfahren ist auch die Frage der Akteneinsicht zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu koordinieren, damit ein einheitliches

Vorgehen gewährleistet ist. Die Kriminalpolizei hat zu dokumentieren, ob und inwieweit sie Akteneinsicht gewährt hat, wobei dies nicht in einem eigenen Anlassbericht erfolgen, aber zumindest – wie oben bereits beschrieben – im nächst folgenden Bericht vermerkt sein muss.

Ab der Übermittlung des ersten Berichts an die Staatsanwaltschaft hat diese grundsätzlich einen Ermittlungsakt zu führen (§ 34c StAG), in dem auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen (Protokolle von Vernehmungen; Befunde und Gutachten von Sachverständigen) zu dokumentieren sind. Solche Aktenteile hat die Staatsanwaltschaft der ermittelnden Dienststelle (in Ablichtung oder elektronisch) zu übermitteln, soweit die Kenntnis von diesen Ergebnissen für die Durchführung weiterer Ermittlungen oder von Anordnungen der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Gemäß der Übergangsbestimmungen des § 516 StPO kann das Recht auf Akteneinsicht in jenen Verfahren in Anspruch genommen werden, die zwar vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform angefallen, jedoch nach den neuen Bestimmungen fortzuführen sind.

2. Kriminaltaktische Details im Bericht der Kriminalpolizei

Im Zusammenhang mit den bestehenden Berichtspflichten der Kriminalpolizei wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob kriminaltaktische Details im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. Berichten aufgegriffen bzw. behandelt werden müssen. Dazu ist festzuhalten, dass sich aus § 100 Abs. 3 Z 3 StPO ergibt, dass der Bericht (lediglich) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung und das geplante weitere Vorgehen zu enthalten hat, soweit dies nicht bereits erörtert oder einer Dienstbesprechung vorbehalten wurde. Kriminaltaktische Details sind daher – sofern damit nicht besondere Ermittlungsmaßnahmen verbunden sind - in einen Bericht regelmäßig nicht aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch § 145 Abs. 2 StPO von Bedeutung, wonach sämtliche Ergebnisse einer der im 4. bis 6. Abschnitt (des 8. Hauptstücks; §§ 129 bis 143 StPO) geregelten Ermittlungsmaßnahmen zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen sind, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch bei Einbringen der Anklage. Bis zur Zustellung der Anordnung an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen sowie durch Privatbeteiligte und Opfer ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls der Zweck

der Ermittlungen (hier gilt ein weites Begriffsverständnis; es können auch Ermittlungen betroffen sein, die in einem anderen Verfahren auf Grund der hier gewonnenen Ergebnisse durchzuführen sind) oder die Persönlichkeitsrechte von Personen, die von diesen Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind, gefährdet wären.

3. Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz/Inanspruchnahme fremder Gegenstände durch die Kriminalpolizei im Rahmen der Ausübung von Zwangsgewalt nach der StPO

Zur Frage, ob das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz bei Ermittlungsmaßnahmen im Dienste der Strafverfolgung nach der StPO anzuwenden ist, vertritt das Bundesministerium für Justiz die Ansicht, dass auch Zwangsgewalt gemäß § 93 StPO in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit das Sicherheitspolizeigesetz nicht anwendbar ist, wird im Rahmen der Tätigkeit nach der StPO der Gebrauch fremder Gegenstände wohl in erster Linie nur in einer Notstandssituation (Abwehr bestehender oder unmittelbar drohender Gefahr unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) möglich sein.

4. Sicherstellung

Zur Frage der Sicherstellung nach § 110 Abs. 3 Z 1 lit. d StPO, wonach die Kriminalpolizei berechtigt ist, Gegenstände (§ 109 Z 1 lit. a StPO) von sich aus sicherzustellen, wenn sie geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind, ist auszuführen, dass darunter in erster Linie Gegenstände des täglichen Bedarfs wie z.B. Toiletteneinrichtung und Bekleidung, nicht aber etwa ein Computer oder ein Kraftfahrzeug zu subsumieren sind.

Die Herstellung einer Sicherungskopie eines Datenträgers ist grundsätzlich nicht als Sicherstellung im Sinne des § 110 StPO zu werten, weil in diesem Fall die Originaldaten beim Betroffenen verbleiben. Im Übrigen hat sich das Erfordernis der Vornahme einer Sicherstellung von Datenträgern schon aus der Durchsuchungsanordnung zu ergeben, mit der regelmäßig eine Sicherstellungsanordnung verbunden sein wird. Die Durchsuchung dient dann der Durchsetzung der Sicherstellung (§ 111 Abs. 1 letzter Satz StPO), wobei der Betroffene der Sicherstellung widersprechen (§ 112 StPO) oder Einspruch (§ 106 StPO) erheben kann.

5. Körperlische Untersuchung / Blutabnahme

Zum Thema der Blutabnahme im Sinne des § 123 StPO ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder Arzt dafür herangezogen werden kann, wobei primär jene Ärzte in Betracht kommen werden, die auch für Abnahmen im Sinne des § 5 StVO in Frage kommen.

In diesem Zusammenhang ist weiters auszuführen, dass die Sicherstellung einer zu medizinischen Zwecken im Krankenhaus entnommenen Blutprobe - z.B. zur Bestimmung des Alkoholgehaltes - anstelle einer körperlichen Untersuchung nur auf Grund einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft (§ 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StPO) zulässig ist.

Der Begriff der körperlichen Untersuchung selbst ist dadurch abzugrenzen, dass er einen Eingriff in die körperliche Integrität erfordert. Die Sicherstellung von Spuren an den Fingernägeln einer Person, die diesen Eingriff nicht duldet, erfordert wohl in der Regel keinen Eingriff in die körperliche Integrität und betrifft auch nicht das Schamgefühl. Dabei handelt es sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz vielmehr um einen Unterfall der Untersuchung einer Person gemäß § 119 Abs. 2 Z 2 StPO.

Ein sogenannter Nackenabrieb ist als gelinderes Mittel zu dem in § 123 Abs. 3 letzter Satz StPO geregelten Mundhöhlenabstrich aufzufassen und kann daher durch die Kriminalpolizei von sich aus vorgenommen werden. Allerdings darf auch ein Mundhöhlenabstrich nicht bei jedem Delikt abgenommen werden, sondern unterliegt als „Durchsuchen einer Körperöffnung“ dem Begriff „körperliche Untersuchung“ nach § 117 Z 4 StPO. Es müssen daher stets die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 123 StPO gegeben sein. Eine zwangswise Abnahme wird im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip kaum in Betracht kommen, zumal hier mit einer Ersatzvornahme (Nackenabrieb) vorgegangen werden könnte.

Eine körperliche Untersuchung darf nicht gegen den Willen des Opfers erfolgen (siehe § 123 Abs. 5 StPO und § 120 Abs. 1 letzter Satz stopp - Klammerzitat). Es ist jedoch zulässig, dass die Kriminalpolizei Spuren eines Sexualdelikts, die von einem Arzt nach erfolgter (freiwilliger!) Untersuchung des Opfers übergeben werden, unter Berufung auf § 124 Abs. 2 StPO aus eigenem untersuchen lässt, solange kein bestimmter Beschuldigter bekannt ist, weil es sich dabei um biologische (Tatort)Spuren handelt.

6. Der Begriff des „Privatbeteiligten“ nach § 65 Abs. 2 StPO

Zum Begriff des Privatbeteiligten im Sinne des § 65 Abs. 2 StPO wird festgehalten, dass im Hinblick auf diese Bestimmung ausschließlich materielle Interessen im Mittelpunkt stehen sollen. Wie schon nach bisheriger Rechtsprechung sollen sich auch (bloß) mittelbar Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen können (siehe hiezu Fabrizy, StPO⁹, Rz 2 zu § 47 StPO), allerdings mit der Einschränkung, dass mit dem Anschluss als Privatbeteiligter auch das Recht der Subsidiaranklage verbunden ist, die eine öffentlich-rechtliche Befugnis beinhaltet, die nicht durch zivilrechtliches Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden kann (anderes gilt nur für Legalzessionare, also z.B. die gesetzlichen Sozialversicherungsträger auf Grund der Bestimmung des § 332 ASVG oder sonstige Versicherungsunternehmen auf Grund des § 67 VersVG).

Unter diesen Voraussetzungen kommen auch juristische Personen und sonstige Verbände mit Rechtspersönlichkeit Recht als Privatbeteiligte im Sinne dieser Bestimmung geltend machen.

Für den Begriff des Opfers im Sinne von § 65 Z 1 lit. c StPO kommt es hingegen bloß auf die kausale Schadensverursachung an; z.B. kann auch die bloße Beeinträchtigung Ehre als Rechtsgutsverletzung die Eigenschaft als Opfer im Sinn dieser Bestimmung und eine Pflicht zur Wahrung der in § 66 StPO aufgezählten Rechte begründen.

7. Sicherstellung in den Fällen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (Amtsblatt Nr. L 196 vom 02/08/2003 S. 0007 - 0014).

Gegenstand der Sicherstellung können nur solche Eingriffsgegenstände sein, die zur Ausfuhr oder Einfuhr in die Zollunion bestimmt sind. Ausgenommen sind Waren ohne kommerziellen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, in den Grenzen, die für eine Gewährung einer Zollbefreiung festgelegt sind.

8. Observation unter Einsatz technischer Mittel

Eine Observation stellt ein Eindringen in die Privatsphäre iSd Art. 8 EMRK dar. Zieht man sich jedoch auf den Standpunkt zurück, dass mit Videoaufnahmen von

öffentlichen Verhalten kein Verhalten aufgenommen wird, über das die beobachtenden Beamten nicht ohnedies als Zeugen aussagen könnten, so erscheint die Verwendung von Videoaufnahmegeräten insoweit iSd § 136 Abs. 3 Z 1 StPO als zulässig. Soweit jedoch eine optische Überwachung vorliegt (siehe § 136 Abs. 3 Z 1 StPO), sind die materiellen und formellen Voraussetzungen dieser Maßnahme zu beobachten. Somit muss aus § 130 Abs. 2 StPO nicht jedenfalls der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung aller anderen, nicht in dieser Bestimmung genannter technischen Mittel bei der Durchführung einer Observation prinzipiell ausgeschlossen ist.

9. Systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung

Die Begriffsbildung stammt aus Deutschland und soll die „eigentliche“ verdeckte Ermittlung von dem bloßen „nicht offenen“ Auftreten abgrenzen. Jedenfalls muss systematisch und über längere Zeit verdeckt ermittelt werden, damit eine Maßnahme im Sinne des § 131 Abs. 2 StPO vorliegt. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn „Strukturermittlungen“ durchgeführt werden. Das bloße und gelegentliche „nicht offene“ Auftreten erfüllt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Kriterien der systematischen Ermittlung über längere Zeit nicht, und zwar auch dann nicht, wenn jemand z.B. fünf Mal getrennt voneinander jeweils kurze Zeit ermittelt. Im Falle des Abs. 2 leg. cit. wird im Regelfall eine veränderte Identität verwendet werden. Das Kriterium der Dauer der verdeckten Ermittlung alleine ist für die Begriffsbildung nicht entscheidend; eine Anlehnung an die Bestimmungen über die Observation (§ 130 Abs. 3 Z 2 StPO) mag zwar für das Element der längerfristigen Ermittlung von Bedeutung sein, nicht jedoch für jenes der systematischen Ermittlung in einem besonderen kriminellen Umfeld; einzelne, verschiedene und auch nicht denselben Fall betreffende Ermittlungen, die über einen Zeitraum von 48 Stunden durchgeführt werden, erfüllen daher die Voraussetzung des § 131 Abs. 2 erster Satz StPO nicht.

10. Beitrag zur Ausführung eines Scheingeschäfts durch Dritte

Den Bestimmungen der StPO ist nicht zu entnehmen, dass eine Kombination von verdeckter Ermittlung und Scheingeschäft per se unzulässig wäre. § 133 Abs. 3 StPO regelt lediglich die Verantwortlichkeit, nicht jedoch die Zuständigkeit zur Durchführung. Abzustellen wäre auf § 132 letzter Satz StPO, wonach es zulässig ist, zur Ausführung eines Scheingeschäftes durch Dritte, also etwa einer kriminalpolizeilichen „Vertrauensperson“ beizutragen. Eine solche Kombination wird wohl in der Praxis

überaus häufig angeordnet werden (siehe auch EBRV S 184: „Eine mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren unvereinbare Tatprovokation wäre tatbildlich erst dann gegeben, wenn die Vertrauensperson über das bloße „Mitmachen“ hinaus zur Weckung der Tatbereitschaft oder zur Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf den Täter einwirke.“).

11. Einsicht in den Speicher sichergestellter Telefone

Es liegt kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis iSv Art 10a StGG vor, weil die Daten im Telefonspeicher (elektronischer Speicher) abgelegt sind, über den der Besitzer disponieren kann (zB löschen). Diese Maßnahme stellt schon dem Wortlaut nach keine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung dar. Es wird auch kein Betreiber zur Auskunft herangezogen. Allgemein wäre - auch hinsichtlich der Überwachung von Mails – auf die Abgrenzung der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3 stopp – „Inhaltsüberwachung“) von der Sicherstellung („Inhaltsermittlung“ nach § 111 Abs. 2 StPO) hinzuweisen: Werden Inhaltsdaten oder auch Vermittlungsdaten (auch E-Mails) beim Betreiber des Telekommunikationsdienstes (etwa der Telefongesellschaft) erhoben, so ist nach § 135 Abs. 2 und 3 StPO vorzugehen, weil in diesen Fällen ein Eingriff in die Telekommunikation vorliegt, zumal die Datenübertragung in diesem Sinne erst beendet ist, wenn die Nachricht beim Adressaten eingelangt ist und sich die Inhaltsdaten daher nicht mehr im Einflussbereich des Anbieters des Telekommunikationsdienstes befinden. Sobald aber der Kommunikationsteilnehmer selbst über die Daten verfügt, hat er es selbst in der Hand, entweder von vornherein keine Aufzeichnungen anzufertigen oder sie zu löschen. Darin ist aber keine Telekommunikation mehr zu sehen. Daher ist bei der Ermittlung von Inhaltsdaten oder Vermittlungsdaten, die in solcher Weise aufgezeichnet wurden, nach den Regeln des § 111 Abs. 2 StPO vorzugehen (zB bereits geöffnete E-Mails, SMS/MMS oder abgehörte Sprachnachrichten). Ob die Datenerhebung als Überwachung der Telekommunikation anzusehen ist oder als Sicherstellung, hängt somit davon ab, wo der Zugriff erfolgt: Werden die Daten beim Kommunikationsteilnehmer selbst erhoben, ist mit Sicherstellung nach § 111 Abs. 2 StPO vorzugehen. Werden die Daten beim Betreiber der Telekommunikation ermittelt, müssen die Voraussetzungen des § 135 Abs. 2 und 3 StPO vorliegen (siehe hierzu Reindl in WK-StPO § 149a, Rz 12 ff, 50).

Auch das Lesen von Anruflisten ist nicht als Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gem.

Art 10a StGG zu werten, weil auch diese Daten im Telefonspeicher (elektronischer Speicher) abgelegt sind, sodass dem Wortlaut nach keine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach §§ 134 Z 2. und 135 Abs. 2 StPO vorliegt.

Beim Lesen noch ungeöffneter Nachrichten (SMS/MMS) werden hingegen Daten aus der Mailbox abgefragt, die sich in gewisser Weise bis zu diesem Zeitpunkt noch beim Betreiber befinden. Das Auslesen einer SIM-Card ist jedenfalls nicht durch das Fernmeldegeheimnis geschützt und kann daher als Augenschein unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips anordnungsfrei vorgenommen werden. Für die Sicherstellung der Daten ist wiederum § 111 heranzuziehen.

12. Akustische und optische Überwachung / Begriff der „Privatsphäre“

Zur Unterscheidung von privatem und öffentlichem Geschehen ist auf das maßgebliche Abgrenzungskriterium des Privat- und Familienlebens des Art. 8 EMRK hinzuweisen. Von der Bestimmung des § 136 Abs. 1 StPO werden jene Maßnahmen erfasst, mit welchen in den „Intimbereich“ der überwachten Person eingedrungen wird. Die besonderen Voraussetzungen betreffen also Überwachungen, mit welchen die betroffenen Personen nicht rechnen müssen, weil sie sich von den Umständen her mit Recht unbeobachtet fühlen dürfen und ihr privates Verhalten danach bestimmen (damit ist zB auch das Stiegenhaus in einer Mehrparteienwohnanlage umfasst; vgl. SZ 70/18 bzw. 7 Ob 89/97g).

13. Veröffentlichung eines Fotos des Beschuldigten zur Aufklärung weiterer (noch unbekannter) Straftaten

Gemäß § 169 Abs. 1 StPO kann eine Personenfahndung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Ausforschung des Beschuldigten oder die Auffindung einer anderen Person andernfalls wenig erfolgversprechend wäre und der Beschuldigte einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig ist. Ein „Aufruf an die Öffentlichkeit“ mit einem Foto einer angehaltenen Person zur Aufklärung weiterer, noch nicht bekannter Straftaten ist von der Strafprozessordnung nicht gedeckt.

14. Vorführung (Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei)

Nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Kriminalpolizei kann ab 1.1.2008 aus Eigenem eine Ladung unter Androhung der Vorführung gem. § 153 Abs. 2 StPO erlassen und bei Nichtbefolgen trotz wirksamer Zustellung auch die Vorführung der

betreffenden Person anordnen bzw. durchführen. Die entsprechend begründete Anordnung soll unter Einsatz eines einheitlichen Formulars, das im Intranet der Justiz bzw. auch bei der Kriminalpolizei abrufbar ist, erfolgen.

15. DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes

Im Zusammenhang mit der ab 1.1.2008 auch von der Staatsanwaltschaft durchzuführenden Bestellung von Sachverständigen wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10.8.2006, BMJ-L425.012/0003-II/3 2006, hingewiesen, wonach um Einstellung von DNA-Profilwerten in die Datenbank des Bundeskriminalamtes und deren Übermittlung in internationale Datenverbundsysteme ersucht sowie auf die Vertragspartner des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen wird.

16. Mündlicher Verkehr zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

Ein Anruf der Kriminalpolizei ist als mündliche Vorausberichterstattung zu betrachten, wobei jedenfalls ein schriftlicher Anlassbericht bzw. eine Dokumentation im nächst folgenden Bericht nachzureichen ist (ungeachtet dessen, ist bei der Staatsanwaltschaft darüber ein Amtsvermerk aufzunehmen).

Im Übrigen gilt grundsätzlich § 81 Abs. 1 StPO, wonach die Bekanntmachung von Erledigungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft auch durch mündliche Verkündung möglich ist. Es ist daher im Verkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht - so wie bisher - in dringenden Fällen eine mündliche Übermittlung der Anordnung bzw. der Bewilligung, also eines Beschlusses, zulässig, wobei natürlich die schriftliche Ausfertigung nachzureichen ist.

17. Verwahrungsstellen der Gerichte

Schon gemäß § 619 Geo. kann sich die die Staatsanwaltschaft zur Verwahrung der bei ihr einlangenden Beweisgegenstände der Verwahrungsstelle des Gerichtes bedienen. In konsequenter Umsetzung der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahrens soll auch ausschließlich dieser die Verfügung über die verwahrten und beschlagnahmten Gegenstände zukommen (s. §§ 114 und 115 StPO), die dabei die für die Gerichte geltenden Vorschriften dem Sinne nach zu beachten hat. Diese Ermächtigung soll sich schon aus dem Titel der Amtshilfe ab 1.1.2008 auch auf die Verwahrungsstellen bei den Bezirksgerichten erstrecken, die von der im jeweiligen

Sprengel befindlichen Staatsanwaltschaft in diesem Sinne in Anspruch genommen werden dürfen (s. § 76 Abs. 1 StPO).

Geht das Verfügungsrecht über die verwahrten Gegenstände mit dem Einbringen der Anklage - oder aus anderen Gründen - auf das Gericht über, so hat die Staatsanwaltschaft die Verwahrungsstelle hievon zu benachrichtigen.

18. Datenaustausch BM.I–BMJ, vollelektronische Übermittlung der Berichte

Die bei der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes von beiden Ressorts erarbeiteten Änderungen des elektronischen Arbeitsablaufs (Datenaustausch BM.I–BMJ) beinhalten u.a. die elektronische Übermittlung von Anfalls-, Anlass-, Zwischen- und Abschlussberichten („ERV-Berichten“) an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft, die bei den Staatsanwaltschaften ausgedruckt und in VJ-Fälle übernommen werden müssen. Nach Übernahme eines ERV-Berichts, der kein VJ-Aktenzeichen als Bezugszeichen enthält („ERV-Erstbericht“), in einen neuen VJ-Fall wird das Aktenzeichen dieses VJ-Falls automatisch an das PAD-System der Kriminalpolizei rückgemittelt und von dieser bei künftiger Übermittlung von Berichten als Bezugszeichen angeführt. Enthält der ERV-Bericht bereits ein VJ-Aktenzeichen als Bezugszeichen oder wird der ERV-Bericht in einen bereits bestehenden VJ-Fall übernommen, wird das VJ-Aktenzeichen mittels Aktenzeichen-Meldung (AZM) an die berichtende Polizeidienststelle rückgemeldet.

Für die mit der BM.I EDV-Applikation „PAD“ ausgestatteten Dienststellen der Kriminalpolizei bedeutet dies, dass sie - sofern für die Berichterstattung gemäß § 100 StPO (Anfalls-, Anlass-, Zwischen- oder Abschlussbericht) sämtliche zu versendenden Dokumente bzw. Beilagen in elektronischer Form im PAD zur Verfügung stehen oder unter Nutzung der zugewiesenen Multifunktionsgeräte eingescannt werden können - Berichte zur Gänze mit allen Beilagen elektronisch an die zuständige Staatsanwaltschaft übermitteln sollen („vollständiger ERV-Bericht“).

Können innerhalb eines Berichts eine oder mehrere Beilagen nicht in elektronischer Form angeschlossen werden, so wird der gesamte Bericht postalisch versendet und parallel dazu ein "ergänzender ERV-Bericht" übermittelt, der keine Dokumente bzw. Beilagen, sondern bloß die zur Anlage eines VJ-Falles benötigten Daten enthält. Aufgrund der bei den Staatsanwaltschaften weiterhin geübten Aktenführung in Papierform ist es unter den oben erwähnten Voraussetzungen jedoch möglich, nach einem elektronisch übermittelten Bericht (zB Anlassbericht) einen weiteren Bericht (zB

Abschlussbericht) postalisch zu versenden, wenn eine elektronische Übermittlung nicht möglich sein sollte.

Wird ein festgenommener Beschuldigter in eine Justizanstalt eingeliefert, so wird der begleitende Bericht gemäß § 100 StPO („Einlieferungsbericht“) wie bisher in Papierform per Kurier übermittelt werden. Ist eine unverzügliche Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, so hat die Kriminalpolizei den Bericht nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft an eine von dieser genau bezeichnete Mailadresse oder Fax-Rufnummer bzw. – soweit unbedingt erforderlich – gegebenenfalls per Kurier zu übermitteln.

ERV-Berichte können bei der Kriminalpolizei mit besonderen Kennungen für „Haft“ oder „BG-Zuständigkeit“ (für die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre) versehen werden.

Bei der empfangenden Staatsanwaltschaft sind jedenfalls die mit „Haft“ gekennzeichneten vollständigen ERV-Berichte vor allen anderen abzurufen, auszudrucken und im zuständigen Referat zur Bearbeitung vorzulegen.

Elektronisch übermittelte Berichte über Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, sind für den Fall, dass bereits ein Bezugszeichen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist, nach Möglichkeit vom zuständigen Bezirksanwalt abzurufen und kanzleikonform zu erfassen. Neue Berichte, die noch keinem konkreten bezirksanwaltlichen Referat zugeordnet werden können, sind nach Möglichkeit bei der Staatsanwaltschaft zu erfassen und anzulegen. Nach den jeweiligen technischen oder personellen Ressourcen und Möglichkeiten können die Staatsanwaltschaften abweichende Regelungen treffen.

19. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und gerichtliche Bewilligung

Der Antrag der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Bewilligung beziehen sich auf die konkrete Maßnahme. Im Antrag ist zunächst die in Aussicht genommene Anordnung integriert, die jedoch auf Grund (und daher nach Vorliegen) der gerichtlichen Bewilligung in dem vom Gericht festgesetzten Zeitraum von der Staatsanwaltschaft erlassen und von der Kriminalpolizei durchgeführt werden darf.

Das effektive Datum der Anordnung ist daher das Datum der Anordnung auf Durchführung gegenüber der Kriminalpolizei.

(BMJ-L590.000/0036-II 3/2007)

Unter Anschluss der Beilage Erledigung Sektion II (extern) _ 10_ 12 _ 2007



GZ.: BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007

Wien, am 14. Dezember 2007

An

alle Sicherheitsdirektionen (ausg. Wien)
die Bundespolizeidirektion Wien
alle Landespolizeikommanden

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263807
Org.-E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

nachrichtlich:

die Leiter der Sektionen I, III und IV
die Bereichsleiter II-B-1 und II-B-2
das Bundeskriminalamt
das Bundesamt f. Verfassungsschutz u.
Terrorismusbekämpfung
die Abteilungen II/1 sowie II/3 bis II/7
das II/ZSA und das II/EKC
die Referate II/2b bis II/2/e
das EKO-Cobra
alle Bildungszentren
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst
In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr 19/2004,
Einführungserlass

1. Allgemeines:

Das mit 01.01.2008 in Kraft tretende Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), BGBl. I 19/2004 idgF ist gemeinsam mit dem flankierenden, Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, die umfang- und inhaltsreichste Änderung des Strafverfahrens seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung 1873.

Im Vorfeld des In-Kraft Tretens wurden durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Inneres (BM.I) überwiegend in gemeinsamen Arbeitsgruppen und in abgestimmter Weise umfangreiche Vorbereitungsarbeiten geleistet.

Die mit der Reform verbundenen organisatorischen, technischen und rechtlichen Detailfragen wurden so weit dies ohne Vorliegen praktischer Erfahrungswerte möglich schien, gemeinsam bearbeitet, insbesondere zum komplexen Thema der Aktenbildung, zur EDV-technischen Unterstützung des Schriftverkehrs zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, sowie zur Adaptierung des Formularwesens.

Durch das BM.I wurden daraus resultierend umfangreiche Anpassungen innerhalb der Applikation PAD vorgenommen und die Kanzleiordnung an die Vorgaben der neuen Strafprozessordnung angepasst.

Besonders hervorzuheben ist die auf Seiten des BM.I durch die Sicherheitsakademie koordinierte und mit dem BMJ gemeinsam geplante und zum Großteil in gemischten Trainerteams durchgeführte Ausbildung für die von der Reform betroffenen Richter, Staatsanwälte und Organe der Kriminalpolizei.

BMJ und BM.I sind übereingekommen, ausgewählte, insbesondere im Rahmen dieser Schulungen am häufigsten gestellte Fragen zur organisatorischen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes in zwei getrennten aber akkordierten Erlässen zusammenfassend zu erläutern. Im Bewusstsein, dass mit der praktischen Anwendung weitere Fragen unvermeidlich sein werden, ist eine vollständige, systematische Kommentierung der Strafprozessordnung allerdings weder beabsichtigt, noch erscheint sie im Lichte der zu erwartenden Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs derzeit zweckmäßig.

Der beiliegende Erlass des BMJ geht insbesondere auf rechtliche Fragen zur Anwendung und der vorliegende Erlass des BM.I geht nachfolgend insbesondere auf organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Strafprozessordnung im Bereich der Kriminalpolizei ein. Soweit nachfolgend Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes zitiert werden beziehen sich diese auf die Strafprozessordnung (StPO) idgF. Soweit in diesem Erlass personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zu § 18 (Kriminalpolizei)

Neben den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommen kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse sonstigen Organen der Sicherheitsbehörden (also Verwaltungs- oder Vertragsbediensten einer Sicherheitsbehörde, die nicht zugleich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind) nur insoweit zu, als diese mit einem Arbeitsplatz betraut sind, dessen Arbeitsplatzbeschreibung die Erfüllung bestimmter kriminalpolizeilicher Aufgaben vorsieht (Beispiele: Datenverarbeitung, Kriminaltechnik, Fallanalyse).

Die Ausübung von Zwang im Sinne des § 93 ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten.

3. Zu §§ 51ff (Akteneinsicht und Verfahren bei Akteneinsicht)

Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei ist grundsätzlich durch den Sachbearbeiter der ermittlungsführenden kriminalpolizeilichen Organisationseinheit zu gewähren. Ist vorhersehbar, dass der Sachbearbeiter die Akteneinsicht z.B. über einen längeren Zeitraum nicht selbst gewähren kann, so ist ein sonstiger Bediensteter mit dem Sachverhalt und dem Umfang der vertretbaren Akteneinsicht vertraut zu machen.

Die Akteneinsicht ist unverzüglich nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (allenfalls nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft) zu gewähren, soweit keine anderen dringenden dienstlichen Erledigungen entgegenstehen. Zumal für Sicherheitsdienststellen in der Regel keine Amtsstunden festgelegt sind, ist zur Vornahme der Akteneinsicht primär eine Terminvereinbarung anzustreben.

Die Berechtigung des Akteneinsichtswerbers und seine Identität sind auf geeignete Weise zu überprüfen.

Die Akteneinsicht ist ausschließlich in Amtsräumen zu gewähren. Sofern die räumlichen Ressourcen gegeben sind, steht der speziellen Adaptierung von Räumlichkeiten für diese Zwecke nichts entgegen.

Sind bestimmte Aktenteile einschließlich einzelner Textpassagen von der Akteneinsicht auszunehmen, ist dies abgestimmt auf die möglichen Adressaten (Opfer, Beschuldigter, Zeuge) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Zweifelsfalle ist mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen.

Wurde die Akteneinsicht von der Kriminalpolizei verwehrt oder Teile von der Akteneinsicht ausgenommen, so ist die Staatsanwaltschaft darüber idR im Zusammenhang mit dem nächst folgenden Bericht zu informieren. Dem Betroffenen ist mitzuteilen, dass er sich mit einem Antrag auf Akteneinsicht auch direkt an die Staatsanwaltschaft wenden kann, die sodann ihrerseits – soweit dies noch nicht geschehen ist – der Kriminalpolizei einen Anlassbericht (§ 100 Abs. 2 Z 2) abfordern wird.

Wurde Akteneinsicht gewährt, so ist Art und Umfang der Einsicht in einem Amtsvermerk festzuhalten, zum Akt zu nehmen und spätestens mit dem nächsten Bericht der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Mit den Belehrungen in den Formularen „Beschuldigtenvernehmung“ und „Zeugenvernehmung“ sowie mit den Ladungsformularen wird auf das Recht auf Akteneinsicht hingewiesen.

Nach Erstattung des Abschlussberichtes wird Akteneinsicht ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. im Hauptverfahren bei Gericht gewährt.

4. Zu §§ 52 und 68 (Gebühreneinhebung für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht)

Die im § 52 vorgesehenen Gebühren für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht bestimmen sich nach der noch zu erlassenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Kopierkosten bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei und werden nach der in Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 des Gerichtsgebührengesetzes, GGG, BGBI 1984/501 vorgesehenen Höhe (derzeit € 0,40) zu entrichten sein.

Auf die Ausnahmen von der Gebührenpflicht gem. § 52 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die sinngemäße Anwendung der Einhebung von Gebühren für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht im Sinne des § 68 für Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer wird verwiesen.

Die Bar-Einhebung der Beträge hat unter Verwendung des jeder Dienststelle zugewiesenen Einzahlungsbestätigungsblocks zu erfolgen. Das Original der Bestätigung dient der Abrechnung der Beträge mit dem Landespolizeikommando, die erste Durchschrift ist dem Einzahler auszuhändigen, die zweite Durchschrift verbleibt zu Kontrollzwecken im Block. Die eingehobenen Beträge sind jeweils am Monatsanfang (für den abgelaufenen Monat) unter Anführung des Verwendungszwecks – analog der Vorgangsweise mit Gebühren gemäß § 4

Abs 5b StVO 1960 idgF („Blaulichtsteuer“) - mit separatem „Eigenerlagschein“ auf das Konto des Landespolizeikommandos zu überweisen. Die Verrechnung bei diesem erfolgt voranschlagsunwirksam auf einem Bestandkonto 3603.

Das Landespolizeikommando hat die in einem Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge bis zum 15. des folgenden Monats mit dem Zusatz im Zahlungsgrund „**Kopienkostenersatz StPO**“ abzuführen.

5. Zu § 102 Anordnungen und Genehmigungen

Zur Frage, an welche Dienststelle der Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft ihre Anordnungen gemäß deren Zuständigkeit richtet, scheint aus Sicht des BM.I folgende einheitliche Vorgangsweise zweckmäßig:

Soweit der Sachverhalt von einer Dienststelle der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft berichtet wurde, was in den meisten Ermittlungsverfahren der Fall sein wird, so ist diese als ermittlungsführende Dienststelle der Kriminalpolizei für die Entgegennahme allfälliger Anordnungen der StA zuständig.

Sofern der Sachverhalt jedoch ohne Einschaltung der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft gerichtet oder von dieser das Ermittlungsverfahren amtswegig ohne Kriminalpolizei eingeleitet wurde, so wird die Zuständigkeit der Kriminalpolizei für die Entgegennahme der Anordnungen der StA wie folgt festgelegt:

- grundsätzlich die nach dem Tatort zuständige Polizeiinspektion, in Zweifelsfällen oder bei komplexen Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt,
- bei terroristischen oder staatspolizeilichen Sachverhalten das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), sowie
- bei Amtsdelikten, damit im Zusammenhang stehenden Korruptionsfällen und Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete das BM.I Büro für Interne Angelegenheiten (BIA).

In jedem Fall hat die von der Staatsanwaltschaft mit einer Anordnung befasste Dienststelle der Kriminalpolizei umgehend für die Bearbeitung im eigenen Bereich oder - gegen Abgabenachricht an die Staatsanwaltschaft im Sinne der Kanzleiordnung - für die Weiterleitung an die nach allfälligen Weisungen oder besonderen Organisationsvorschriften des BM.I zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu sorgen.

Die kriminalpolizeiliche Berichterstattung innerhalb der Sicherheitsbehörden, der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sowie der Gemeindewachkörper bleibt unberührt (Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift BV 2005, Zl. 1303/24-II/BK/1.3/05).

6. Zu §§ 110 bis 115 (Sicherstellung und Beschlagnahme)

Für die Kriminalpolizei ist es wichtig, zu Vergleichszwecken über entsprechende Sammlungen von falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden zu verfügen. Um dies zu gewährleisten, ist folgende Vorgangsweise bei sichergestellten falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden einzuhalten.

Werden von einem Organ der Kriminalpolizei öffentliche Urkunden sichergestellt, bei denen der Verdacht auf Fälschung oder Verfälschung besteht, so ist im jeweiligen Bericht an die Staatsanwaltschaft anzuregen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 StPO die gerichtliche Beschlagnahme beantragt werden möge. Gleichzeitig ist im Bericht anzuregen, dass im Zuge des Strafverfahrens die Voraussetzungen für eine Einziehung der genannten Urkunde geprüft werden mögen, damit im Fall einer gerichtlich verfügten Einziehung die Urkunden in der Folge jener Organisationseinheit der Kriminalpolizei überlassen werden, die die urkundentechnische Untersuchung durchgeführt hat.

7. Zu § 153 (Ladung zur Vernehmung)

Ladungen unter Androhung der Vorführung sind den Sicherheitsbehörden vorbehalten. Solche Ladungen sind zu eigenen Handen (§ 21 des Zustellgesetzes) zuzustellen. Im Falle des ungerechtfertigten Ausbleibens kann die betroffene Person vorgeführt werden.

Die Vorführung erfolgt auf Grund eines Vorführungsbefehles der Sicherheitsbehörde oder einer von der Staatsanwaltschaft eingeholten Anordnung zur Vorführung (§ 102).

Den Sicherheitsbehörden und -organen obliegt die Ausübung der Kriminalpolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches, weshalb Ladungen und Vorführungen nur im Rahmen des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Sicherheitsbehörde erfolgen können.

8. Zu Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Vor Beantragung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen (z.B. qualifizierte Observation, qualifizierter Einsatz von verdeckten Ermittlern, Scheingeschäft, beabsichtigter Einsatz des IMSI-Catchers oder Ermittlungsmaßnahmen gem. § 136 Abs. 1, 2 oder 3) durch die Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft ist die jeweils zuständige Organisationseinheit im

Bundeskriminalamt (Abt II/BK/5 oder II/BK/SEO) zu befassen und deren Zustimmung einzuholen. Auf die hierfür jeweils gültige Erlasslage wird verwiesen.

Werden solche Maßnahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs des Staatschutzes und der Terrorismusbekämpfung durch ein LVT beantragt, so ist vorher das BVT zu befassen und dessen Zustimmung einzuholen.

9. Hinweise zur Kommunikation via PAD

Die bei der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes von beiden Ressorts erarbeiteten Änderungen des elektronischen Arbeitsablaufes (Datenaustausch BM.I – BMJ) wurden in der Applikation PAD entsprechend abgebildet. Ebenso wurde eine umfängliche Formularsammlung (beinhaltet u.a. Anfalls-, Anlass-, Zwischen- und Abschlussbericht u.v.m.) in Zusammenarbeit mit dem BMJ entwickelt, die zukünftig eine weitestgehende Standardisierung und vereinfachte Abarbeitung der häufigsten Geschäftsprozesse ermöglicht.

Zusätzlich zur kontextbezogenen Unterstützung bei der Befüllung der einzelnen Datenfelder besteht innerhalb der Applikation PAD auch die Möglichkeit, sich bei Bedarf via der sog. „PAD-Online-Hilfe“ eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Geschäftsfälle und der korrespondierenden Vorgehensmodelle ab-/aufzurufen.

Sofern innerhalb eines Berichts nach § 100 (Anfalls-, Anlass-, Zwischen- oder Abschlussbericht) sämtliche zu versendenden Dokumente bzw. Beilagen in elektronischer Form im PAD zur Verfügung stehen oder unter Nutzung der zugewiesenen Multifunktionsgeräte eingescannt werden können, so ist dieser nach erfolgter Genehmigung (Approval) zur Gänze mit allen Beilagen via PAD an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Können innerhalb eines der obgenannten Berichte eine oder mehrere Beilagen nicht in elektronischer Form angeschlossen werden, so ist der gesamte Bericht postalisch zu versenden. Es besteht kein Einwand, nach einem elektronisch übermittelten Bericht (zB Anlassbericht) einen weiteren Bericht (zB Abschlussbericht) postalisch zu versenden - wenn aus den obgenannten Gründen eine elektronische Übermittlung nicht möglich sein sollte - oder umgekehrt.

Wird ein festgenommener Beschuldigter in die Justizanstalt eingeliefert so ist der begleitende Bericht gemäß § 100 („Einlieferungsbericht“) wie bisher in Papierform per Kurier zu übermitteln.

Ist eine unverzügliche Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, so hat die Kriminalpolizei den Bericht nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft an eine von dieser genau bezeichnete Mailadresse oder Fax-Rufnummer oder – soweit unbedingt erforderlich und vertretbar – gegebenenfalls per Kurier zu übermitteln.

Um aber auch den bei der Staatsanwaltschaft elektronisch einlangenden, via PAD übermittelten Berichten in der kanzleimäßigen Behandlung eine entsprechende Prioritätenreihung zu ermöglichen, ist bei sonstiger Dringlichkeit bzw. in übrigen Haftangelegenheiten die im „PAD-Versand“ vorgesehene Check-Bock „Haft“ oder „Dringend“ zu aktivieren.

Bei mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, ist auf der PAD-Protokollseite die entsprechende Check-Box „BG-Delikt“ zu aktivieren.

Wird ein Bericht gemäß § 100 an die Staatsanwaltschaft durch den Genehmiger im PAD genehmigt (approbiert), so werden automatisch ohne weiteres Zutun des Bediensteten die sogenannten Protokolldaten aus dem PAD in das elektronische Kanzleisystem der Staatsanwaltschaft übermittelt. Innerhalb von drei Arbeitstagen wird der Dienststelle der Kriminalpolizei das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft elektronisch in die PAD-Inbox rückgemittelt und nach „Übernahme“ zum entsprechenden Geschäftsfall gespeichert. Bei künftiger Berichtsübermittlung zu diesem Fall ist sodann stets das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft anzuführen.

Für jene Organisationseinheiten, welche mit Stichtag 1. Jänner 2008 noch nicht über einen PAD-Zugriff verfügen, wird die Formularsammlung in den BAKS-Vorlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft erfolgt hier jedoch in der bisher gewohnten Art und Weise (Anmerkung – mit der flächendeckenden, bundesweiten Verfügbarkeit von PAD kann bis zum Ende des 1. Halbjahres 2008 gerechnet werden).

10. Evaluierung und Erfahrungsberichte

Die Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien) und die Bundespolizeidirektion Wien haben bis 31.3.2008 unter Befassung der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden die Umsetzung der Strafprozessreform im Bereich der Kriminalpolizei zu evaluieren und dem BM.I, Referat II/2/a (*BMI II/2/a) unter Anführung konkreter Erfahrungswerte und allfälliger Verbesserungsvorschläge zu berichten.

11. Bereitstellung von Informationen

Seitens des BM.I Abteilung II/5 (SIAK) wird auf das E-Learning-Modul im Bereich des SIAK-Campus hingewiesen. Dieses Modul ist über nachstehende URL erreichbar:

Intranet: <http://portal.bmi.intra.gv.at> (BM.I-Webanwendungen)

Internet: <https://portal.bmi.gv.at>

Darüber hinaus werden alle Informationen (z.B. Leitfaden für die Exekutive) die bisher den „StPO-Trainern“ zur Verfügung standen, nunmehr allen Nutzern des BM.I Intranet über „BM.I Webanwendungen“ (BM.I Portal) – SIAK Campus E-Learning – Information - Downloadbereich (Materialien zur StPO) - zur Verfügung gestellt.

Außerdem befindet sich im Bereich "Information - Glossar" ein umfangreiches Begriffslexikon zur StPO 2008.

12. Aufnahme in der IVS und Aufhebung von Erlässen:

Der gegenständliche Erlass wird in die Datenbank IVS aufgenommen.

Nachstehende Erlässe treten mit 01.01.2008 außer Kraft:

- ZI. 64.520/254-II/1/05 vom 10.2.2005 - Ausfolgung von Niederschriften bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz,
- ZI. 20317/417-II/1/03 vom 3.2.2003 – Regelung über die Beziehung von Rechtsvertretern bei Vernehmungen,
- ZI 0721/49-II/4/94 vom 17.11.1994 – Strafprozessordnung (StPO); Beziehung von Gerichtszeugen
- ZI. 94.709/6-GD/93 vom 21.12.1993 - Einführungserlass zum StPÄG 1993,
- ZI. 192.362/45-GD/89 vom 9.5.1989 – Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und Justiz über die Verständigung von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen,

- ZI 9.425/63-II/4/1986 vom 30.5.1986 – Strafprozess und Strafvollzug, Anzeige strafbarer Handlungen,
- ZI 9.425/67-II/4/86 vom 18.12.1986 – Entschlagungsrecht von Zeugen bei Vernehmungen durch Sicherheitsorgane im Dienste der Strafjustiz,

Die Sicherheitsdirektionen werden eingeladen, die Sicherheitsbehörden I. Instanz mit diesem Erlass zu beteiligen.

Beilage

Für den Bundesminister:
GenDir Mag.Dr. Erik Buxbaum

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-EE1000/0018-II/2/a/2008

Wien, am 11. Februar 2008

An alle
Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien)
Bundespolizeidirektionen
Landespolizeikommanden

nachrichtlich:

Sektionsleiter I, III, IV
Bereichsleiter II-B-1, II-B-2
Direktoren II/BK, II/BVT
Abteilungsleiter II/1, II/2, II/3, II/4, II/5, II/6 u II/7
Referatsleiter II/2/a, II/2/b, II/2/c, II/2/d u II/2/e
Leiter II/ZSA und II/EKC
EKO Cobra
alle Bildungszentren

Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim
Bundesministerium für Inneres

Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim
Bundesministerium für Inneres

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Strafprozessreform, Zusammenarbeit und Schnittstellen zwischen
Sicherheitsbehörde und Wachkörper Bundespolizei im Rahmen der Kriminalpolizei

Bezugnehmend auf den Einführungserlass zum In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004 vom 14.12.2007, Zi BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007 werden auf mehrfache Ersuchen um Klarstellung der Schnittstellen zwischen Sicherheitsbehörden und Kommanden des Wachkörpers Bundespolizei folgende ergänzende Regelungen getroffen.

Soweit nachfolgend Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes zitiert werden, beziehen sich diese auf die Strafprozessordnung (StPO) idgF. Soweit in diesem Erlass personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Allgemeines zum Verhältnis Behörde - Wachkörper

Eingangs werden in diesem Zusammenhang in Anlehnung an die Behördenleiterkonferenz vom 3. bis 5.4.2006 die wesentlichen Ergebnisse zum Thema „Verhältnis Behörde - Wachkörper“ in Erinnerung gerufen.

Behördliche Aufträge an den Wachkörper

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei nicht nur über behördlichen Auftrag sondern auch aus eigenem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabenstellungen berufen sind. Selbstverständlich sind dabei allfällige generelle behördliche Weisungen im Rahmen des Aufgabenvollzuges zu beachten, da auch im Fall des Einschreitens „aus eigenem“ dies nicht aus dem Titel des inneren Dienstes erfolgt.

Der Inhalt behördlicher Aufträge insbesondere aber auch die Erstellung konkreter Behördenaufträge scheint in der bisherigen Diskussion von der allgemein gebräuchlichen Trennung in das WAS durch die Behörde und das WIE durch den Wachkörper in falscher Weise beeinflusst zu sein.

Die Auflösung des Konfliktes liegt in der Trennung

Behörde = inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Umfang der Maßnahme verbunden mit der begleitenden Ergebniskontrolle

Wachkörper = Planung, Festlegung und Durchführung des personellen und technischen Ressourceneinsatzes

Anmerkung: Im Falle einer Anordnung polizeilicher Maßnahmen durch die Behörde wird es jedenfalls zweckdienlich sein, dies mit dem Ressourcen planenden Wachkörper abzusprechen.

Erläuternd wird angemerkt, dass der Behörde im Rahmen der begleitenden Ergebniskontrolle selbstverständlich jederzeit das Recht zusteht, den Ressourcen führenden Wachkörper gegebenenfalls auf die Nichterfüllung des behördlichen Ziels hin- und entsprechend anzuweisen. Der Wachkörper ist mit seiner Ressourcengestaltung aufgerufen, den behördlichen Auftrag zu erfüllen.

Demgegenüber stehen dem Wachkörper definierte Ressourcen zur Verfügung. Sollte mit den Ressourcen nicht das Auslangen gefunden werden, wird einerseits im Rahmen des inneren Dienstes die Abdeckung mit Ressourcenverschiebungen zu ermöglichen sein oder im Falle der Nichtdurchführbarkeit (sei es auch durch konkurrierende Behördenufräge) eine entsprechende Abklärung mit der/den anordnenden Behörden herbeizuführen sein.

Angebracht ist es jedenfalls, rechtzeitig Kontakt zwischen Behörde und Wachkörper aufzunehmen, um möglichst zeitgerecht einen Abgleich der vorliegenden Interessenslagen und Möglichkeiten herbeizuführen, damit auch die wachkörperspezifischen Anforderungen wie zum Beispiel Dienstplanung, Mehrdienstleistungen, personelle und technische Kapazitäten oder Auftragslagen verschiedener Behörden entsprechend rechtzeitig Berücksichtigung finden können.

Kommunikation und fachliches Weisungsrecht Behörde – Wachkörper

Der Wachkörper Bundespolizei ist eine in sich geschlossene Organisation mit dem Zweck der Dienstleistung für verschiedene Behörden. Der innere Dienst ermöglicht dem Wachkörper eine effiziente Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgabenstellungen und behördlicher Anordnungen. Aus diesem Grund ist eine geordnete Kommunikation zwischen Behörde und Wachkörper bzw. Organisationseinheiten des Wachkörpers unerlässlich.

Um diesem Prinzip gerecht zu werden, wurde im Rahmen der Organisations- und Geschäftsordnungen ein Organisationskonstrukt geschaffen, das einerseits der Behörde einen möglichst einfachen Zugriff auf fachlich eingerichtete Organisationseinheiten zulässt und andererseits dem Wachkörper eine entsprechende Ressourcengestaltung sowie die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht innerhalb der betroffenen Organisationseinheit (z.B. LKA) ermöglicht.

Unabhängig der Abklärung grundsätzlicher Belange zwischen Sicherheitsdirektor (Polizeipräsident) und Landespolizeikommandant bzw. Leiter der Sicherheitsbehörde erster Instanz und Stadt-/Bezirkspolizeikommandant wird daher die fachliche Auftragserteilung im Rahmen des Wirkungsbereiches der jeweiligen Behörde in der Regel von der

- Sicherheitsdirektion (BPD Wien) an die gemäß OGO/LPK eingerichtete Fachabteilung (Leitung Landeskriminalamt, Landesverkehrsabteilung, Organisation- und Einsatzabteilung)

- Sicherheitsbehörde erster Instanz an das Stadt-/Bezirkspolizeikommando oder auch direkt an die betroffene Polizei-/Fachinspektion

erfolgen.

Sollten im Einzelfall im Rahmen bereits bestehender Aufgabenerfüllungen Detailabklärungen erforderlich sein, ist eine direkte Kommunikation zwischen Sachbearbeitern der Behörde und des Wachkörpers selbstverständlich auch im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung zulässig.

Änderungen von Auftragslagen bzw. allfällige im Rahmen der Fachaufsicht durch die Behörde festgestellte grundsätzliche Vollzugsmängel werden jedoch – außer bei Gefahr im Verzuge - über die jeweilige Leitungsfunktion zu tätigen sein.

Tätigwerden von Angehörigen des LPK

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine behördliche Weisung einer Instanz an eine untergeordnete Instanz nur von Behörde zu Behörde und nicht von der jeweils unterstellten Wachkörperorganisation an die der unteren Instanz unterstellten Wachkörperorganisation erfolgen kann (z.B. Landeskriminalamt – Stadt/Bezirkspolizeikommando).

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass ein Tätigwerden von Angehörigen des Wachkörpers, die unterschiedlichen Behördeninstanzen unterstellt sind, immer ein behördliches Tätigwerden oder eine behördliche Entscheidungsfindung erfordert.

Ungeachtet der behördlichen Zuständigkeit erster Instanz ist eine Beratungstätigkeit beispielsweise von Angehörigen des Landeskriminalamtes an Angehörige des Stadt/Bezirkspolizeikommandos ohne Weisungscharakter jederzeit möglich (z.B. im Rahmen der Spurensicherung). Nachdem wie bereits angesprochen der Wachkörper Bundespolizei eine in sich geschlossene Organisationsstruktur mit fachlichen und technischen Konzentrationen aufweist und somit nicht von jeder Organisationsebene alle erforderlichen qualifizierten Tätigkeiten wahrgenommen werden können, gibt es je nach Lage des Sachverhaltes neben der angesprochenen Beratungstätigkeit folgende Fälle:

- das Tätigwerden von Angehörigen des LKA in Form einer Zuteilung zum SPK/BPK (z.B. Tatortarbeit), ohne dass in die behördliche Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen wird und eine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion begründet wird
- das **parallele Tätigwerden** von Angehörigen des SPK/BPK und des LKA mit der jeweiligen behördlichen Zuständigkeit der ersten Instanz und der Sicherheitsdirektion (vermutlich der häufigste Fall, vgl auch die „kooperative Fallbearbeitung“ im Sinne der Kriminaldienst-Richtlinien, KDR)
- durch einen Individualakt der Sicherheitsdirektion gemäß § 14 SPG die Amtshandlung an die Sicherheitsdirektion gezogen wird und somit ein Tätigwerden von erstinstanzlichen Organen ausgeschlossen ist.

Die Anwendung des § 14 SPG durch die Sicherheitsdirektion stellt kein Erfordernis des Tätigwerdens von Angehörigen des Landeskriminalamtes dar, sondern soll im Einzelfall ausschließlich dazu dienen, ein Tätigwerden der ersten Instanz auszuschließen.

Desgleichen verhält es sich mit der Kommunikation zwischen Organisationseinheiten des Wachkörpers, die verschiedenen Sicherheitsbehörden unterstellt sind. Solange sich aus der unmittelbaren Kommunikation/Arbeitsprozessen dieser Organisationseinheiten keine Veränderung der behördlichen Zuständigkeiten ergibt bzw. abzeichnet, ist es nicht erforderlich, dass Kontaktnahmen über die jeweilige auch bundesländerübergreifende Behördenstruktur durchzuführen sind.

Abschließend wird in Bezug auf LPK-Befehle festgehalten, dass Verlautbarungen sicherheitsbehördlicher Verfügungen, insbesondere die Verlautbarung von BM.I-Erlässen keine fachlichen Weisungen darstellen, die die behördlichen Kompetenzen der SID berühren. Soweit die Kompetenzen der Sicherheitsbehörde als auch des Wachkörpers Bundespolizei betroffen sind, ist eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen SID (BPD Wien) und LPK vorzunehmen, um allfällige widersprechende Anordnungen im Bundesland zu vermeiden.

2. Schnittstellen zwischen Sicherheitsbehörde und Wachkörper im Sinne des § 18 StPO:

§ 18 Abs. 1 StPO definiert den Begriff „Kriminalpolizei“ zunächst materiell, indem Kriminalpolizei als Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG),

insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten beschrieben wird. Dieser funktionelle Begriff gibt einerseits Auskunft darüber, welche Tätigkeiten kriminalpolizeiliche Aufgabe im Sinne der Strafprozessordnung sind und grenzt andererseits die polizeiliche Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege von der polizeilichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung ab.

§ 18 Abs. 2 weist die Aufgabe Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden zu und normiert in weiterer Folge, dass sich Organisation und örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes richten. Diese Bestimmung bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass sich die Strafprozessordnung jeder Einmischung in die Organisation der Sicherheitsbehörden enthält. Nach Abs. 2 zweiter Satz stehen Aufgaben und Befugnisse, die den Sicherheitsbehörden in der StPO übertragen werden, auch den ihnen beigegebenen, zugeteilten oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Damit kommen - mit wenigen Ausnahmen, in denen eine ausdrückliche Zuständigkeit der kriminalpolizeilichen Behörde normiert ist (vgl. etwa § 76 Abs. 2 StPO) - den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu, wie sie der Sicherheitsbehörde obliegen.

Die Organisation der Sicherheitsbehörden ist in den Art. 78a bis 78d BV-G verankert, die einfachgesetzliche Ausführung über die Organisation und den örtlichen Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden findet sich im 2. Hauptstück des 1. Teils des Sicherheitspolizeigesetzes.

Das Handeln der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird nicht ihnen selbst, sondern der Behörde, der sie unterstehen und für die sie tätig werden zugerechnet. Auch die selbständige Ausübung von unmittelbarem Befehl und Zwang ändert nichts daran, dass ihre Handlungen der Sicherheitsbehörde zuzurechnen sind.

Durch § 18 Abs. 3 leg. cit. hat der Gesetzgeber auch zum Ausdruck gebracht, dass verfassungsrechtlich vorgegebene Weisungszusammenhänge zwischen den Sicherheitsbehörden und den ihnen beigegebenen, unterstellten oder zugeteilten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unberührt bleiben (arg: „ihre“ Organe bzw Klammerzitat des § 18 Abs 2).

Zusammenfassend ist also zunächst festzuhalten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund des § 18 Abs. 2 zweiter Satz eine generelle Ermächtigung zur selbständigen Befugnisausübung in allen Fällen erhalten, in denen dies das

Ermittlungsverfahren nunmehr vorsieht. Unabhängig davon ist es den Sicherheitsbehörden unbenommen, die ihnen beigegebenen, unterstellten oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Angelegenheiten der Kriminalpolizei zu beauftragen, durch individuelle oder generelle Weisungen einzugreifen oder in bestimmten Fällen eine Befassung der Sicherheitsbehörde oder Informationspflichten gegenüber der Sicherheitsbehörde zu beauftragen.

3. Grundsatzvorgabe betreffend sicherheitsbehördliche Aufträge, die die selbständige Aufgaben- und Befugnisausübung durch Organe des Wachkörpers Bundespolizei regeln

Bei Einschränkungen der selbständigen Ausübung der kriminalpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse durch Organe des Wachkörpers Bundespolizei sind neben der reinen Frage der rechtlichen Zulässigkeit auch folgende Grundsatzvorgaben zwingend zu berücksichtigen:

- ➔ Das durch den Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Vertrauen in die verantwortungsbewusste eigenständige Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist grundsätzlich vorauszusetzen und soll nur insoweit eingeschränkt werden, als dies aus besonderen Gründen geboten erscheint (Vertrauensprinzip).
- ➔ Aufgaben und Befugnisse, die eigenständig und in sachgerechter Weise auch von der nach geordneten Vollzugsebene – also subsidiär – besorgt werden können, sollen unbeschadet bestehender zentral angeordneter Berichterstattungspflichten nur im Falle besonderer Begründung dem Vorbehalt oder der Befassung übergeordneter Ebenen unterliegen (Subsidiaritätsprinzip).
- ➔ Bei der Regelung von zusätzlichen internen Abläufen innerhalb der Sicheritsexekutive, mit denen personelle und materielle Ressourcen gebunden werden, ist sorgfältig das Gebot gesetzmäßiger Aufgabenerfüllung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu beachten.
- ➔ Es liegt im Interesse eines modernen (Dienstleistungs-)Unternehmens die Kompetenz des einzelnen Mitarbeiters (Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes) auch durch die Übertragung eines eigenverantwortlichen Handlungsspielraumes zu stärken und damit die Effektivität und Qualität der Leistungen zu erhöhen. Selbstverständlich bedarf dies einer angemessenen begleitenden internen Dienst- und Fachaufsicht, einer laufenden Fortbildung

sowie einer ständigen fachlichen Rückkoppelung mit den Staatsanwaltschaften“ (Prinzip lernende Organisation).

- ➔ Eine der zentralen Intentionen der Strafprozessordnung liegt im Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft (Kooperationsmodell), worunter in erster Linie kurze direkte Informations- und Kommunikationswege des ermittelnden und mit den Details des Sachverhaltes vertrauten Organs der Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft und deren unmittelbares Zusammenwirken zu verstehen sind.
- ➔ Auch im Rahmen der Kriminalpolizei ist dem in der Führungs- und Organisationslehre anerkannten Prinzip Führen durch Auftrag (Führen über Ziele) Vorrang vor Erteilung von Weisungen in jedem konkreten Einzelfall zu geben. Dies bedeutet (auch) im Rahmen der Kriminalpolizei, dass Anordnungen der übergeordneter Ebene auf eindeutig formulierte generelle Ziele fokussieren, die nach geordneten Ebene möglichst große Freiräume sowie verschiedene Wege zur Zielerreichung offen stehen und daher größtmögliche Flexibilität bei der verantwortungsbewussten Umsetzung gewahrt bleibt. Eigenständige Umsetzungsfreiraume der nachgeordneten Vollzugsorgane bedeuten aber auch die Verpflichtung zur verantwortungsbewussten eigeninitiativen Information der übergeordneten Ebene über bedeutsame Sachverhalte.
- ➔ Bei der Festlegung von (zusätzlichen, über die sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift BV hinausgehenden) regionalen oder lokalen Berichts-, Informations- oder Vorlagepflichten innerhalb der Sicherheitsexekutive ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit zusätzliche Informationspflichten erforderlich sind, sind diese zeitlich zu befristen und einer regelmäßigen Überprüfung der Zweckmäßigkeit zu unterziehen. Bestehende Informationsschienen und –quellen sind zunächst auszuschöpfen, um zusätzliche administrative Belastungen auf nach geordneten Ebenen hintan zu halten. Gleichzeitig ist bei der Statuierung von Berichts-, Informations- oder Vorlagepflichten aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit auf Seiten des Empfängers Informationsquantitäten und -qualitäten für eine zielorientierte Aufgabenwahrnehmung tatsächlich benötigt werden, einen transparent darstellbaren Mehrwert nach sich ziehen und in einem vertretbaren Verhältnis zum eigenen Verarbeitungsaufwand mit den verfügbaren Ressourcen stehen.

4. Konkrete Punkte

Nachfolgend werden an Hand der dem BMI über Auftrag übermittelten regionalen Regelungen einzelne in Kritik gezogene Kernpunkte und die dazu nunmehr zu berücksichtigenden Grundsatzvorgaben des BM.I dargelegt.

4.1. Zwingende Kontaktaufnahme des kriminalpolizeilichen Organs mit dem Journaldienst der Sicherheitsbehörde vor dem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft

Vorgabe:

Regelungen, mit denen obligatorische Kontaktaufnahmen mit Journalbeamten vor jedem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft eingeführt werden sind überschießend, unzweckmäßig und führen zu administrativen Zusatzbelastungen.

Kein Einwand gegen derartige Regelungen besteht jedenfalls in jenen Fällen, die die Kriminalpolizei zur Vorlage eines Anfallsberichtes (§ 100 Abs 2 Z 1) verpflichten, das ist beim Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse.

Ausgenommen sind natürlich auch jene Fälle, in denen zusätzlich zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren die (unverzügliche) Einholung (sicherheits-)behördlicher Entscheidungen im Rahmen anderer Rechtsmaterien der Sicherheitsverwaltung erforderlich ist.

Die Kontaktaufnahme mit Journalbeamten der Sicherheitsbehörde soll dem ermittelnden Organ der Kriminalpolizei aber auch immer dann offen stehen, wenn Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, ob und inwieweit

- a) die Befassung der Staatsanwaltschaft zur Einholung einer Anordnung überhaupt angezeigt ist oder
- b) die selbständige Ausübung von Aufgaben und Befugnissen durch die Sicherheitsexekutive auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

4.2. Verpflichtung zur nachrichtlichen Übermittlung von Berichten (§ 100) an dritte Stellen innerhalb der Sicherheitsexekutive**Vorgabe:**

Vor dem Hintergrund existierender Informationsschienen, wie insbesondere der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Berichterstattungsvorschrift (BV), verfügbarer verdichteter Informationen unter Nutzung elektronischer Systeme wie Sicherheitsmonitor (SIMO), .BK-GIS sowie der Automail-Funktionen aus dem PAD ist von der generellen Verpflichtung zur (zusätzlichen) Übermittlung von Anlass-, Zwischen- und Abschlussberichten an die Sicherheitsbehörde Abstand zu nehmen.

Kein Einwand gegen derartige Regelungen besteht in jenen Fällen, die die Kriminalpolizei zur Vorlage eines Anfallsberichtes (§ 100 Abs 2 Z 1) verpflichten, also beim Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse.

Unbenommen bleiben auch jene Fälle, in denen

- in begründbaren Fällen die Vorlage eines Berichtes aus konkretem Anlass im vorgesehenen Wege angeordnet wird oder
- der Sicherheitsbehörde schon allein aufgrund ihrer Verfahrenszuständigkeit in anderen Materien ohnedies (gesondert) eine Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige zB in Form einer Gleichschrift des Berichts nach § 100 zu übermitteln ist.

4.3. Einbindung der Sicherheitsbehörde bei Stellungnahmen der Kriminalpolizei zu Einsprüchen nach § 106 im Ermittlungsverfahren oder soweit eine solche vom Gericht eingefordert wird**Vorgabe:**

Seitens des BM.I besteht kein Einwand gegen Regelungen mit denen die Sicherheitsbehörde bei Stellungnahmen der Kriminalpolizei zu Einsprüchen gegen eine Maßnahme der Kriminalpolizei wegen einer behaupteten Rechtsverletzung rechtliche Unterstützung gewährt oder eine rechtliche Prüfung vor Übermittlung an die Staatsanwaltschaft ausübt.

4.4. Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde vor der Ausfolgung von sichergestellten Gegenständen gemäß § 114 Abs 2**Vorgabe:**

Generelle Verpflichtungen des kriminalpolizeilichen Organs vor jeder Ausfolgung von sichergestellten Gegenständen die Sicherheitsbehörde zu befassen sind nicht zweckmäßig. Ausnahmen sind für besondere Fälle zulässig, insbesondere wenn Zweifel über die Ausfolgung der sichergestellten Gegenstände bestehen.

4.5. Leichenbeschau im Rahmen der behördlichen Leichenkommission**Vorgabe:**

Bis zur Erlassung einer einheitlichen Regelung durch das BM.I sind durch behördliche Leichenkommissionen jedenfalls uneingeschränkt die Vorgaben des Tatortleitfadens anzuwenden sowie im Sinne des § 1 Abs 2 der Richtlinien-Verordnung zum SPG die auf Ebene des Landes- oder Bundeskriminalamtes verfügbaren speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und kriminaltechnischen Ressourcen heranzuziehen.

4.6. Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde bei Beweisanträgen**Vorgabe:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade die Frage der Zweckmäßigkeit von Ermittlungen bzw. Art und Umfang der Beweissammlung in erster Linie der Disposition der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist.

Gegen Regelungen zur Befassung der Sicherheitsbehörde in Zweifelsfällen (vgl auch Punkt 4.1 oben), insbesondere wenn mit der Aufnahme des Beweises erhebliche Kosten für die Kriminalpolizei verbunden wären, besteht kein Einwand.

4.7. Vorgangsweise bei Festnahmen

Vorgabe:

Es besteht kein Einwand gegen Regelungen, die eine Verständigungsverpflichtung des kriminalpolizeilichen Organs über erfolgte strafprozessuale Festnahmen gegenüber der jeweiligen Sicherheitsbehörde festlegen.

Die gemäß § 172 Abs 2 bestehende Verpflichtung der Kriminalpolizei den Beschuldigten, den sie von sich aus festgenommen hat freizulassen, wenn sich aus der unverzüglich durchzuführenden Vernehmung zur Sache, zum Tatverdacht und zum Haftgrund kein weiterer Grund zur weiteren Anhaltung ergibt, wird grundsätzlich durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eigenverantwortlich wahrzunehmen sein. Weiters ist in aller Regel durch das mit den Details des Sachverhaltes vertrauten Organs der Kriminalpolizei im Sinne des § 172 Abs 3 die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einlieferung in die Justizanstalt oder die Anwendung eines gelinderen Mittels (§§ 172 Abs 2 iVm 173 Abs 5) einzuholen.

Soll der Beschuldigte in ein Polizeianhaltezentrum (PAZ) abgegeben werden, so entscheidet die Sicherheitsbehörde über die Unterbringung und sonstige mit der Anhaltung im PAZ allenfalls verbundene Veranlassungen.

Bei Anordnung eines gelinderen Mittels durch die Staatsanwaltschaft gem. § 173 Abs. 5 Z 3 – also in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) - ist die Verständigung der Sicherheitsbehörde durch das Organ der Kriminalpolizei jedenfalls zwingend.

5. Veranlassungen:

5.1. Termingebundene Veranlassungen

Soweit bestehende Behördenaufträge und Dienstbefehle von den obigen Grundsatzvorgaben abweichen sind diese innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieses Erlasses zu adaptieren. Vor Inkraftsetzung der adaptierten Versionen sind diese zwischen Behörde und zugeordnetem Kommando des Wachkörpers zu akkordieren.

Die Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien) haben im Dissensfall im Sinne der obigen Vorgaben unter Einbindung des LPK zwischen den betroffenen Behörden I. Instanz und zugeordneten Kommanden zu vermitteln. Dem BM.I ist durch die Sicherheitsdirektionen und die BPD Wien innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Erlasses über die Umsetzung unter Anschluss der adaptierten Behördenaufträge und Dienstbefehle zu berichten.

5.2. Dauernde Veranlassungen

Generelle Regelungen der Sicherheitsbehörden I. Instanz (ausgenommen Wien), die die Planung, Festlegung und Durchführung des personellen und technischen Ressourceneinsatzes des Wachkörpers berühren, sind vor Inkraftsetzung mit der Sicherheitsdirektion zu konsultieren. Aufgabe der Sicherheitsdirektion ist es, im Einvernehmen mit dem Landespolizeikommando im Bundesland einen möglichst einheitlichen Dienstvollzug unter Beachtung der bestehenden Vorschriftenlage sicherzustellen.

6. Aufnahme in die Erlassdatenbank IVS:

Dieser Erlass wird in die Erlassdatenbank des BMI (IVS) aufgenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Bundesminister:

GenDir Mag.Dr. Erik Buxbaum

elektronisch gefertigt



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Erlass vom 20. Dezember 2007 betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher
Befehls- und Zwangsgewalt; Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom
18. Dezember 2007**

Das Bundesministerium für Justiz bringt in der Beilage einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Dezember 2007, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2007, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen im Sinne von Pkt. 3 des Erlasses, darunter **Waffengebrauch** und Anwendung sonstiger **Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet**.

Gem. Pkt. 5 des Erlasses **ist auf Grund einer solchen Meldung der Sachverhalt zu erheben**, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind.

Die Zuständigkeit für die Leitung der Erhebungen ergibt sich aus Pkt. 5.2 und 5.3. des Erlasses. Im Regelfall ist der Leiter/Kommandant der betroffenen Organisationseinheit des Bediensteten, der die Zwangsmaßnahmen angeordnet oder ausgeübt hat, oder ein von ihm beauftragter Bediensteter für die Ermittlungen zuständig. Liegen keine schweren Verletzungen oder schweren Gesundheitsschädigungen (§ 84 Abs. 1 StGB) und auch sonst keine schwerwiegenden Folgen (z.B. schwerer Sachschaden i. S. des § 126 StGB) vor, so sind die Erhebungen vom Dienststellen- bzw. Organisationsteilleiter oder von einem von ihm beauftragten Beamten zu leiten.

Das Ermittlungsergebnis ist nach Pkt. 7 des Erlasses im Falle behaupteter oder eingetretener Personen- oder Sachschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit **an die zuständige Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung**

zu übermitteln.

(BMJ-L590.000/0040-II 3/2007)

Beilage (Erlass des BMI)

GZ.: BMI-OA1370/0001-II/1/b/2007

Wien, am 18. Dezember 2007

An alle
 Landespolizeikommanden
 Sicherheitsdirektionen (ausg. Wien)
 Bundespolizeidirektionen

An das
 Bundeskriminalamt
 Bundesamt für Verfassungsschutz und
 Terrorismusbekämpfung
 EKO COBRA

Oberst Karl Bliem
 BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
 Minoritenplatz 9, 1014 Wien
 Tel.: +43 (01) 531263869
 Pers. E-Mail: Karl.Bliem@bmi.gv.at
 Org.-E-Mail: bmi-II-1-b@bmi.gv.at
 WWW.BMI.GV.AT
 DVR: 0000051
 Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
 die Org.-E-Mail-Adresse.

Nachrichtlich:

An den
 Zentralausschuss für die Bediensteten des
 öffentlichen Sicherheitswesens

Betreff: Zwangsmittelanwendungen;
 Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien gelten für die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei

- im Bereich der Landespolizeikommanden und der Bundespolizeidirektion Wien,
- der Sicherheitsdirektionen,
- in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, EKO Cobra)

sowie für die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

- bei den Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen und
- der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

2. Allgemeines

Die Erfüllung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die einzelnen Gesetze vorgegebenen Aufgaben erfordert zum Teil auch die Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die gemäß § 10 der Richtlinien-Verordnung (RLV) individuell zu dokumentieren ist.

Diese Dokumentation soll nach einheitlichen Vorgaben erfolgen und eine objektive Sachverhaltserhebung gewährleisten, die es in allen Fällen ermöglicht, den Anlass, die

Begründung und den Verlauf der Amtshandlung nachvollziehen zu können. Insgesamt soll die Dokumentation daher eine verlässliche Grundlage für alle Nachfolgeverfahren, wie insbesondere für die Beurteilung

- 2.1** der Amtshandlung durch die zuständige Dienststelle,
- 2.2** aller Formen von Beschwerden,
- 2.3** von Schadenersatzansprüchen durch Betroffene und
- 2.4** aus strafrechtlicher Sicht durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht bilden.

3. Meldepflicht

Meldepflichtige Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses sind

- 3.1** Waffengebräuche mit Dienstwaffen (§ 3 Waffengebrauchsgesetz 1969) und andere Waffen oder Mitteln mit Waffenwirkung (§ 9 Waffengebrauchsgesetz 1969) unabhängig von den Folgen (daher auch Schreck- und Warnschüsse),
- 3.2** die Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen (z.B. Anwendung von Körperkraft, Anlegen von Handfesseln, Errichtung oder Beseitigung von Sperren usgl.) mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen sowie
Anmerkung: Als Verletzungen am Körper sind grundsätzlich nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität und Erscheinungen zu verstehen, die allgemein als Verletzungen oder Wunden bezeichnet werden, z.B. Blutergüsse, Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen usgl.
- 3.3** sonstige Gebräuche von Schusswaffen außerhalb des Waffengebrauchsgesetzes, insbesondere Signalschüsse und unbeabsichtigte Schussabgaben.

4. Pflichten der zwangsausübenden Organe

Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine der unter Punkt 3. genannten Maßnahmen ausgeübt haben, besteht die Verpflichtung

- 4.1** zur notwendigen und zumutbaren Hilfeleistung und Schadensbegrenzung,
- 4.2** zur unverzüglichen Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten und
- 4.3** zur Mitwirkung an der Beweissicherung im erforderlichen und zumutbaren Ausmaß, jeweils unbeschadet der Verpflichtung, unaufschiebbare Ermittlungsmaßnahmen abzuschließen.

5. Sachverhaltserhebung

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1** Wer als befangen gilt – das ist insbesondere der Fall, wer selbst betroffen ist oder an der fraglichen Amtshandlung beteiligt war - hat sich der über die unmittelbare Dokumentations- bzw. Meldepflicht hinausgehenden Sachverhaltserhebung zu enthalten. Aus dem gleichen Grund ist von der Erhebung ausgeschlossen, wer in einem

Unterstellungsverhältnis zum Ausübenden einer Zwangsmaßnahme steht. Lediglich unaufschiebbare Maßnahmen sind davon ausgenommen.

5.1.2 Die Erhebungen des Sachverhaltes beschränken sich auf jene Fakten, die sich auf die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgeübten Maßnahmen beziehen. Erforderlichenfalls ist zur genauen Tatortarbeit das Landeskriminalamt beizuziehen. Mit den Beteiligten und Zeugen sind nach Möglichkeit Niederschriften (Protokolle) aufzunehmen; die Sachverhaltsschilderung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann auch in Form einer persönlichen Meldung oder eines Berichtes erfolgen. Die Zumutbarkeit und persönliche Situation des Betroffenen sind dabei zu berücksichtigen.

5.1.3 Eingetretene Personenschäden sind grundsätzlich durch einen Arzt feststellen und beurteilen zu lassen. Nur im Falle der Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung oder ergänzend dazu sind Bedienstetenwahrnehmungen heranzuziehen. Soweit der Betroffene zustimmt und dies zweckmäßig scheint, ist eine fotografische Dokumentation anzustreben.

Die Dokumentation von Sachschäden hat möglichst präzise, womöglich fotografisch, unter Beschreibung des Gesamtzustandes der beschädigten Sache, ihres Alters usw. zu erfolgen. Das Ziel muss sein, eine objektive Grundlage für die Ermittlung des wahren Schadens zu schaffen.

Auf die Beweismittelsicherung im Dienste der Strafrechtspflege wird in diesem Zusammenhang im Besonderen hingewiesen.

5.1.4 Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PBEG) sieht die verpflichtende Information eines Geschädigten über die Möglichkeit eines Ersatzes für Schäden durch Amtshandlungen vor, die nicht vom Geschädigten durch rechtswidriges Handeln verursacht wurden, sofern der Schaden nicht durch eine Versicherung, den Sozialversicherungsträger oder nach dem Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz gedeckt ist.

Die Geschädigtenverständigung ist in derartigen Fällen sicherzustellen und auch aktenkundig zu machen, wobei in Zweifelsfällen, inwieweit ein Anspruch auf Schadenersatz bestehen könnte, mit der Information großzügig zugunsten des Geschädigten vorzugehen ist.

Für Sachschäden steht ein Informationsblatt zur Verfügung (siehe Beilage), das an den Geschädigten auszufolgen ist.

5.2 Allgemeine Zuständigkeit

Bei meldepflichtigen Maßnahmen gem. Punkt 3 ist grundsätzlich der Leiter/Kommandant der betroffenen Organisationseinheit (z.B. Stadtpolizei- oder Bezirkspolizeikommandant, Leiter eines Landeskriminalamtes, Kommandant einer Einsatzeinheit, Abteilungsleiter, Referatsleiter) des Bediensteten, der die Zwangsmaßnahmen angeordnet oder ausgeübt hat oder ein von ihm bestimmter Bediensteter für die Erhebungen zuständig.

Bei sonstigen Zwangsmaßnahmen gem. Punkt 3.2, bei denen keine schweren Verletzungen oder schwere Gesundheitsschädigungen (§ 84 Abs. 1 StGB) und auch sonst keine schwerwiegenden Folgen (z.B. schwerer Sachschaden i. S. des § 126 StGB) eingetreten sind oder kein außergewöhnliches Aufsehen damit verbunden war, sind die Erhebungen vom Dienststellen- bzw. Organisationsteilleiter (z.B. Kommandant der PI/FI, Fachbereichs-, Assistenz- oder Ermittlungsbereichsleiter) oder von einem von ihm beauftragten Beamten, der zumindest ein Beamter der Verwendungsgruppe E2a sein muss, zu führen.

Das Weisungsrecht von Dienstvorgesetzten, Erhebungen an sich zu ziehen oder dazu bestimmte Anweisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

5.3 Weitere Zuständigkeiten

Bei Maßnahmen gem. Punkt 3. durch Organe anderer Dienststellen, die sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach § 27 Abs. 3 oder 4 VStG oder § 14 Abs. 3 SPG vornehmen, hat die Erhebungen und die Meldungserstattung der örtlich zuständige Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommandant oder ein von ihm Beauftragter durchzuführen. Die Vorgesetzten dieser Bediensteten sind darüber zu informieren bzw. nach Zweckmäßigkeit in die Erhebungen mit einzubinden.

Bei Amtshandlungen mit Maßnahmen von Angehörigen eines Gemeindewachkörpers, die im Zusammenwirken mit der Bundespolizei erfolgten (§ 9 Abs. 4 SPG), obliegen die Erhebungen und die Meldungserstattung ebenfalls dem Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommandanten oder einem von ihm Beauftragten. Der Kommandant des Gemeindewachkörpers ist davon in Kenntnis zu setzen und in die Erhebungen mit einzubeziehen.

6. Meldungsverfassung

6.1 Die Meldungsverfassung durch den Vorgesetzten ist einheitlich nach folgenden Punkten zu gestalten:

a) überblicksmäßige Sachverhaltsdarstellung

(Wer hat wann, wo und warum welche Maßnahme gegen wen mit welchem Ergebnis angewendet?)

b) Ermittlungsergebnis: Darlegung der Umstände, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat

(Warum wurde eingeschritten? Welche Unterlagen wie Berichte, Anzeigenausfertigungen, Meldungen, Niederschriften, Haftberichte, Protokolle usgl. stehen zur Verfügung? Was wurde sonst festgestellt oder veranlasst?)

Soweit sich der Verlauf der Amtshandlung oder sonstige Inhalte aus Beilagen ergeben, reicht ein Hinweis darauf. Gegen die wechselseitige Verwendung vorhandener Unterlagen, wie Niederschriften (Protokolle) usw., sowohl für die polizeiinterne Meldungserstattung als auch die exekutivdienstliche Anzeigen-/Berichtserstattung besteht dabei kein Einwand.

Auf die Geschädigtenverständigung und Schadensdokumentation ist entsprechend einzugehen.

c) Stellungnahme zur Recht- und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

6.2 Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeikommanden außerhalb von Wien ist die Meldung (einschließlich ihrer Beilagen) im Dienstweg der Organisations- und Einsatzabteilung (OEA) des Landespolizeikommandos und in Wien der Bundespolizeidirektion (Büro für Rechtsfragen und Datenschutz) vorzulegen. Sonst ist die Meldung dem Leiter/Direktor der jeweiligen Organisationseinheit (z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Sicherheitsdirektion, Bundespolizeidirektion, Kommandant des EKO Cobra) vorzulegen.

7. Überprüfung der Sachverhaltserhebung und Beurteilung der gesetzten Maßnahmen

7.1 Den Landespolizeikommanden außerhalb von Wien obliegen die Überprüfung der Sachverhaltserhebung sowie die Beurteilung des Sachverhaltes in dienstrechtlicher und polizeitaktischer Hinsicht.

Im Falle eingetretener oder behaupteter Personen- oder Sachschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist das Ermittlungsergebnis an die zuständige Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung mit dem Ersuchen zu übermitteln, das Ergebnis dem Landespolizeikommando mitzuteilen. Das Ergebnis der strafrechtlichen Beurteilung und die dienstrechtliche Entscheidung des Landespolizeikommandos ist sodann dem betroffenen Bediensteten bekannt zu geben.

7.2 Bei der Bundespolizeidirektion Wien ist das Erhebungsergebnis dem Büro für Rechtsfragen und Datenschutz zur Überprüfung und zur allfälligen Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Dem Landespolizeikommando Wien obliegen die dienstrechtliche (im Umfang des § 3 DPÜ-VO 2005) und polizeitaktische Beurteilung sowie die Verständigung des betroffenen Bediensteten.

7.3 Für die Bediensteten bei den sonstigen Organisationseinheiten (z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen, EKO Cobra) treffen die Überprüfungs- und Verständigungspflicht sowie die allfällige Befassung der Staatsanwaltschaft die Leiter/Direktoren dieser Einheiten.

8. Sonstige Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen

Die Bestimmungen über die Berichterstattung der Bundespolizei (EKC-Erlass, Kriminaldienstrichtlinien, Tasereinsatz, Diensthundeeinsatz udgl.) werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind unabhängig davon von der für den Vorfall zuständigen Dienststelle wahrzunehmen.

Allfällige weitere Berichterstattungs- und Verständigungspflichten, etwa die Verständigung eines Betreuers nach traumatischen Ereignissen, sind zusätzlich zu beachten.

9. Statistische Erfassung

Für die statistische Erfassung von Waffengebrauchsfällen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsanalyseverfahrens (WAGV) vom 5.1.2006, GZ. BMI-SI1000/0094-SIAK-PD/2005 bzw. die verfügbare EDV-Anwendung in der jeweils aktuellen Fassung.

10. Außerkraftsetzung von Erlässen

Mit diesem Erlass werden die Erlässe vom 6.2.1995, GZ. 3035/2218-II/5/94 (ehemalige Gruppe B, Bundesgarde) und 12.5.1976, GZ. 20327/135-II/3/76, 21.12.1988, GZ. 20327/180-II/3/88 (ehemalige Gruppe A, Bundespolizei) außer Kraft gesetzt.

11. Der Erlass wird in die Vorschriften und Informationssammlung (IVS) aufgenommen.

Soweit geschlechtsspezifische Ausdrücke nur in männlicher Form angeführt sind, gelten diese für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Beilage:

PBEG-Informationsblatt



P:\Bliem\Allgemeines\
Formular nach dem P

Für den Bundesminister:

GenDir Mag.Dr. Erik Buxbaum

elektronisch gefertigt



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Erlass vom 19. Februar 2008 zu einzelnen in der Praxis aufgetretenen Fragen
und Problemkreisen seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform**

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, der beiden Strafprozessreformbegleitgesetze, BGBl. I Nr. 93/2007 und BGBl. I. Nr. 112/2007, des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 109/2007 sowie der Änderung der DV-StAG, BGBl. II Nr. 396/2007, wurde die inhalts- und umfangreichste Novellierung des Strafverfahrens seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessordnung 1873 vollzogen.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte waren und sind nicht nur durch die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen zur Abwicklung des Ermittlungsverfahrens sondern auch durch die Konfrontation mit einem adaptierten Organisationsrecht, das von der Aktenbildung über den Aktenlauf bis zur Registerführung reicht, vor neue und veränderte Herausforderungen gestellt.

Die Abteilung II 3 des Bundesministeriums für Justiz hat in der seit In-Kraft-Treten der Reform vergangenen Zeit zahlreiche Rückmeldungen aus der täglichen Praxis der RechtsanwenderInnen im Bereich des Strafrechts erhalten, die sämtliche Organisationseinheiten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten betreffen. Den Kolleginnen und Kollegen sei an dieser Stelle für ihr Engagement gedankt.

In Anknüpfung an den Erlass vom 14. Dezember 2007, der einen Katalog ausgewählter Fragen, die im Rahmen der Reformvorbereitung am häufigsten gestellt wurden, behandelt und die organisatorische Umsetzung und Anwendung der neuen Bestimmungen vorbereiten sollte, werden nun aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz - unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - mehrere in der Praxis aufgetretene Fragen und Problemkreise erörtert und konkrete Lösungsvorschläge vorgestellt. Es handelt sich dabei um folgende Themen, die in die Bereiche *Staatsanwaltschaft* - *Staatsanwaltschaft und Gericht* - *Gericht* untergliedert sind:

A) Staatsanwaltschaft:**1. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und Frage der zuständigen kriminalpolizeilichen Behörden**

Gemäß § 102 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft ihre Anordnungen und Genehmigungen an die Kriminalpolizei gemäß deren Zuständigkeit zu richten. § 18 Abs. 2 StPO verweist diesbezüglich auf die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung. Grundsätzlich muss bei den Regelungen über die Zuständigkeit zwischen sachlicher, örtlicher und funktioneller Zuständigkeit unterschieden werden. Die örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der sachlichen Zuständigkeit „Sicherheitspolizei (§ 3 SPG)“ ergibt sich klar aus der Regelung des § 14 SPG; lediglich für die funktionelle Zuständigkeit, soweit die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und das schlicht-hoheitliche Polizeihandeln angesprochen ist, gilt nach hM, dass alle örtlich in Betracht zu ziehenden Sicherheitsbehörden zugleich zuständig sind. Anderes gilt wiederum, soweit es um die Erlassung von Bescheiden geht, weil gemäß § 2 AVG in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeidirektionen zuständig sind, sofern das SPG keine abweichende Regelung enthält (z.B. § 76 Abs. 6 SPG; zum Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei siehe § 14a SPG).

Zur Vermeidung einer aus verfassungsrechtlichen Gründen allenfalls bedenklichen Anordnung an die oberste Sicherheitsbehörde, den Bundesminister für Inneres, wird empfohlen, bei Aufträgen an Dienststellen der obersten Sicherheitsbehörde von der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Gebrauch zu machen und Anordnungen direkt dem jeweiligen Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung zu erteilen.

2. Übermittlung von Protokollen der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs

Das Bundesministerium für Justiz vertritt die Ansicht, dass die Übermittlung von Vernehmungsprotokollen ohne Unterschriften im Wege des ERV zulässig ist. In Entsprechung des § 96 Abs. 4 StPO, wonach erhebliche Zusätze oder Einwendungen zum Protokoll in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen sind, bzw. nachträgliche Änderungen grundsätzlich ersichtlich sein müssen, ist aber auch bei dieser Art der Protokollsübermittlung darauf zu achten, dass allfällige Änderungen z.B. im Korrekturmodus oder auf andere Weise (Nachtrag, etc.) ersichtlich gemacht wer-

den.

In Einzelfällen bleibt es der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung unbenommen, das Originaldokument mit den jeweiligen Unterschriften zu Beweiszwecken für den Akt anzufordern. Dabei soll diese Vorgangsweise unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheit des ERV (Authentizität) in erster Linie bloß bei Vorwürfen der vernommenen Person oder sonstigen Zweifeln, dass nicht richtig oder unvollständig protokolliert worden sei, angewandt werden (im Hinblick auf die Datenmenge ist für diesen Ausnahmefall einer Übersendung auf dem Postweg der Vorzug zu geben).

Zum Thema ERV ist überdies festzuhalten, dass das Bundesministerium für Justiz im Zuge der Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) plant, die Rundsiegelung für gerichtliche Bewilligungen abzuschaffen, sodass auch auf diesem Weg eine Vereinfachung des elektronischen Datenverkehrs erzielt werden kann.

3. Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft

a. „Nachtragsanzeigen“

Langen bei der Staatsanwaltschaft Berichte über neue Fakten zu einem Beschuldigten ein, dessen Verfahren sich bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindet, so ist zunächst neben dem Tagebuch unter der bisherigen St- bzw. BAZ-Zahl ein weiterer Anordnungs- und Bewilligungsbogen (AB-Bogen; StPOForm. StA 7) anzulegen, auf dem die jeweiligen Anordnungen festzuhalten sind. Wird das neu berichtete Faktum mit Ausdehnungsvorbehalt oder mit Nachtragsanklage in das bereits im HV-Stadium befindlichen Verfahren einbezogen, so soll unter einem mit der Einbringung der Erledigung samt bezughabender Aktenteile auch der AB-Bogen zum HV-Akt übermittelt und dort angeschlossen werden. Bleibt es bei getrennter Verfahrensführung, so muss die Staatsanwaltschaft vor der Enderledigung, jedenfalls aber schon bei früherem Einlangen eines Antrages auf Gewährung von Akteneinsicht, einen eigenen Ermittlungsakt unter einer neuen Aktenzahl anlegen.

b. Tagebuch und AB-Bogen

Gemäß § 15a Abs. 1 DV-StAG sollen alle Anordnungen, Anträge, Erklärungen, Mitteilungen, Erledigungen und Zuschriften im Verkehr zwischen Staatsanwaltschaft und

Gericht sowie die Anordnungen gegenüber der Kriminalpolizei auf den Anordnungs- und Bewilligungsbogen (trägt stets die ON 1) gesetzt werden, für den das StPOForm. StA 7 zu verwenden ist. Gleiches gilt für die Anordnung von Verständigungen und die entsprechenden Abfertigungsvermerke.

Im Tagebuch (StPOForm. StA 1 oder VJ-Registerausdruck „Fallansicht“) soll neben der Dokumentation der erfolgten Revision einzelner Verfahrensschritte in erster Linie der Verfahrenslauf in verkürzter Form dokumentiert werden¹. Außerdem wäre die DV-StAG in Abkehr von den ursprünglichen Erläuterungen dahingehend zu interpretieren, dass die Urschrift einer Erledigung (Anklage, Rechtsmittelschrift, etc.) im Tagebuch aufzubewahren wäre, während die erste Ausfertigung als eigene Ordnungsnummer dem (Ermittlungs-) Akt angeschlossen werden soll.²

Gemäß § 15a Abs. 3 DV-StAG soll für den Fall, dass der Ermittlungsakt an Behörden, Dienststellen oder Sachverständige zur Einsicht übermittelt wird, der Anordnungs- und Bewilligungsbogen für die Dauer der Übermittlung zum Tagebuch der Staatsanwaltschaft genommen werden, um weiterhin – auch für einen Vertreter des Sachbearbeiters – rasch einen Überblick über den bisherigen Verfahrensverlauf gewinnen zu können. Im Fall der Rechtshilfe gegenüber anderen Staatsanwaltschaften und Gerichten soll aus demselben Grund eine Kopie des Anordnungs- und Bewilligungsbogens zum Tagebuch genommen werden. Auf gleiche Weise wäre auch bei umfangreicheren Akten vorzugehen, wenn der Ermittlungsakt dem Gericht im Sinne von Abs. 1 übermittelt wird. Diese Vorgangsweise ist jedenfalls auch bei einer Übersendung des Ermittlungsaktes an die Oberstaatsanwaltschaft oder das Bundesministerium für Justiz einzuhalten.

¹ Abgesehen von den gemäß § 34 StAG erforderlichen Angaben sollen gemäß § 16 Abs. 2 DV-StAG nur jene Eintragungen in das Tagebuch aufgenommen werden, die notwendig sind, um eine rasche Übersicht über Ablauf und Fortgang des Verfahrens zu ermöglichen (z.B. Datum des Einlangens von Schriftstücken, Berichten und des Ermittlungs- oder Gerichtsaktes sowie dessen Übermittlung an das Gericht; Datum und Bezeichnung der getroffenen Erledigung). Mit dieser Bestimmung soll dem Gedanken des „Primats“ des Ermittlungsaktes Rechnung getragen und klargestellt werden, dass es sich beim staatsanwaltschaftlichen Tagebuch letztlich bloß um einen Geschäftsbehelf handelt. Dieser erfüllt jedoch gerade im Bereich der Revision eine wichtige Funktion. So sollen nach Abs. 3 nicht nur alle Eintragungen in der Anordnungsspalte vom Staatsanwalt und im Falle der Revision auch vom Gruppenleiter oder Leiter der Staatsanwaltschaft unterzeichnet werden, sondern sollen damit auch Erledigungsentwürfe dem mit der Revision betrauten Organ vorgelegt werden.

² Vgl. Erläuterungen zur DV-StAG, wonach Anträge auf Bewilligung von Zwangsmittel (§§ 101 Abs. 3, 105 Abs. 1 StPO), die Anklageschrift oder der Strafantrag, die schriftliche Anmeldung und Ausführung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft, die Zurückziehung eines solchen sowie generell umfangreiche Schreiben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (Beschlüsse) im Anordnungs- und Bewilligungsbogen erwähnt, aber als selbständige Ordnungsnummer behandelt werden sollen.

c. Fallerfassung im BAZ-Register

Die Ersterfassung von Berichten, das Anlegen des Ermittlungsakts und des Tagebuchs soll auch in Strafsachen, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre (BAZ-Sachen), nach Möglichkeit bei den Geschäftsstellen der jeweiligen Staatsanwaltschaft erfolgen, von der sodann die Akten an die am Sitz von Bezirksgerichten Dienst versehenden BezirksanwältInnen zu übermitteln sind. Auf diesem Weg soll ein Ausgleich für den mit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform gestiegenen administrativen Aufwand bei der staatsanwaltschaftlichen Erstanlegung eines Falls im BAZ-Bereich geschaffen werden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist jedoch insbesondere von den nicht am Sitz ihrer Staatsanwaltschaft eingesetzten BezirksanwältInnen auch weiterhin die Aktenführung zu erledigen.³

4. Observation unter Einsatz technischer Mittel

Sofern eine Observation (§ 130 StPO) durch den Einsatz technischer Mittel (Abs. 2) unterstützt werden soll, ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht erforderlich, die eingesetzte Technik (meist GPS-Peilsender) in der Anordnung konkret zu bezeichnen. Dies muss jedoch jedenfalls auf einem als Beiblatt zum kriminalpolizeilichen Anlassbericht konzipierten Formular des BM.I (vgl. Beilage ./A), das mit dem BMJ abgestimmt wurde, erfolgen. Es stellt neben dem eigentlichen Bericht die Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Anordnung dar und muss zum Ermittlungsakt genommen werden.

5. Veröffentlichung eines Fotos des Beschuldigten zur Aufklärung weiterer (noch unbekannter) Straftaten

Gemäß § 169 Abs. 1 StPO kann eine Personenfahndung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Ausforschung des Beschuldigten oder die Auffindung einer anderen Person andernfalls wenig erfolgversprechend wäre und der Beschuldigte einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig ist.

³ Um einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang, eine umfassende Register- und Aktsführung zu gewährleisten, soll der Bezirksanwalt, für den keine eigene Geschäftsstelle eingerichtet ist, gemäß § 46 DV-StAG deren Aufgaben, insbesondere die Führung von Ermittlungsakt, Tagebuch und Register übernehmen.

In Abkehr von Punkt 13. des Erlasses des BMJ vom 14.12.2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen aufgetretenen Fragen, BMJ-L590.000/0037-II 3/2007, der in diesem Punkt als aufgehoben gilt, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bei der Frage, ob die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Veröffentlichung eines Fotos des Beschuldigten zur Aufklärung weiterer (noch unbekannter) Straftaten zulässig ist, auf den letzten Teil des § 169 Abs. 1 StPO Rücksicht zu nehmen, der für die Bildveröffentlichung (außerhalb einer eigentlichen Fahndung) eine Interessensabwägung verlangt. Da sich der letzte Satz darüber hinaus ausdrücklich auf Opferinteressen bezieht, ist die Veröffentlichung eines Fotos eines z.B. wegen einer Sexualstraftat oder eines Raubüberfalls Beschuldigten wohl gerechtfertigt, wenn Anlass zur Vermutung besteht, dass der Beschuldigte noch weitere Taten begangen hat und somit das Aufklärungsinteresse und der Schutz von Opferinteressen deutlich überwiegen.

6. Vorwürfe gegen Exekutivorgane

Nach dem Erlass des BMJ vom 30.9.1999, BMJ-880.014/37-II 3/1999, betreffend die Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden, waren entsprechende Vorwürfe ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen zu prüfen.

Seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform gibt es keine gerichtlichen Vorerhebungen mehr und kann auch die Bestimmung des § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO (die gegebenenfalls in analoger Anwendung des § 515 Abs. 1 zweiter Satz StPO herangezogen werden könnte) wohl nicht auf jeden Fall eines Misshandlungsvorwurfs angewendet werden (es sei denn, dass leitende Organe der Kriminalpolizei betroffen wären).

Der Erlass hat insoweit seine Rechtsgrundlage verloren, zumal es die Anwendung der Bestimmung des § 28 StPO den Staatsanwaltschaften ermöglicht, jeden Anschein einer Befangenheit in der Sachbearbeitung wegen laufender Zusammenarbeit im Sprengel zu vermeiden (vgl. § 39 StPO für das Hauptverfahren). Dabei scheint eine flexible Handhabung dieser Bestimmung möglich; so wird es im Einzelfall auf die Begründetheit der erhobenen Vorwürfe sowie auf die Anzahl der Fälle ankommen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und jeweils den beschuldigten Organen der Kriminalpolizei möglich erscheint (in Sprengeln mit einer größeren räum-

lichen Ausdehnung und einer Vielzahl an Dienststellen wird daher möglicher Weise eine andere Vorgehensweise in Betracht kommen). § 28 StPO sollte in erster Linie bei Anzeigen gegen höhere bzw. leitende Organe der Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der StA greifen

Im Übrigen wird nachdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, insbesondere bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, ehest möglich eine kontradiktoriale Vernehmung bzw. darüber hinaus auch bei anderen Betroffenen in geeigneten Fällen eine Tatkonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einem Wachzimmer) bei Gericht zu beantragen, wodurch das Gericht in die Lage versetzt wäre, die ihm zustehenden Befugnisse gemäß § 104 Abs. 2 StPO wahrzunehmen.

Außerdem wird auch auf die Möglichkeit verwiesen, Beschuldigte kontradiktoriale Vernehmungen zu lassen, so etwa wenn mit Verfahrenstrennungen zu rechnen ist und eine Berufung auf den Zeugnisverweigerungsgrund des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO vermieden werden soll.

Schließlich wird aufgrund der ähnlichen und teilweise überschneidenden Thematik auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Dezember 2007 betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, BMJ-L590.000/0040-II 3/2007, und den entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Dezember 2007 hingewiesen.

Punkt A) 1. dieses Erlasses wird in den hier angesprochenen Fällen entsprechend zu beachten sein.

7. Sicherstellung und Beschlagnahme von gefälschten oder verfälschten Banknoten und Münzen

Gemäß § 79 Nationalbankgesetz 1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2002, sind die Österreichische Nationalbank, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, die Kreditinstitute, die Wechselstuben und die öffentlichen Kassen verpflichtet, auf welche Weise immer in ihre Innehabung gelangte, der Fälschung oder Verfälschung verdächtige umlauffähige Banknoten und Münzen zum Zwecke der Überprüfung gegen Bestätigung einzubehalten. Gemäß Abs. 2 leg. cit. haben die Münze Österreich AG bzw. die ÖNB die auf Grund der Überprüfung als gefälscht oder verfälscht erkannten Bankno-

ten und Münzen zur weiteren Verfügung der Strafgerichte zu verwahren, welchen gemäß Abs. 3 die Entscheidung über die Rückgabe sowie die weitere Verfügung obliegt.

§ 79 NBG ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform an Hand der Bestimmung des § 515 Abs. 1 zweiter Satz StPO auf die neue Rechtslage zu beziehen, sodass die Falsifizate nun „zur weiteren Verfügung der Staatsanwaltschaft“ zu verwahren sind.

Eine Anordnung der Sicherstellung ist in jenen Fällen, in welchen Falsifizate bei den im § 79 Abs. 1 NBG genannten Instituten aufgefunden werden, nicht notwendig, schon aber ein Antrag auf Beschlagnahme und ein entsprechender Beschluss. Für dessen Aufhebung kommt die Bestimmung des § 115 Abs. 6 StPO zur Anwendung.

Im Übrigen ist weiterhin gemäß Erlass des BMJ vom 16. Juni 1997, JABI. Nr. 21/1997, vorzugehen, in dessen Anlage auch die Pflichten zur Weiterleitung an die ÖNB beschrieben sind (vgl. Mayrhofer, Verordnungen und Erlässe, 629 ff).

8. Revision bei § 197 Abs. 2 StPO

Die Abbrechung des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter gemäß § 197 Abs. 2 StPO ist schon durch Größenschluss (vgl. § 41 DV-StAG über die Revision beizirkesanwaltlicher Erledigungen) im Bereich der StaatsanwältInnen grundsätzlich ohne Revision des Gruppenleiters möglich.⁴

9. Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform am 1.1.2008 sind Opfer und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten, gemäß § 195 Abs. 1 StPO berechtigt, die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück zu begründen. Ein solcher Antrag muss jedoch binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung (§ 194 StPO; VJ-Formulare S 41 und S 42), jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

⁴ Vgl. § 11 Abs. 2 DV-StAG, wonach der Leiter der Staatsanwaltschaft oder der Gruppenleiter die Revision aus besonderen Gründen auf Dauer oder vorübergehend in weiterem Umfang als nach Abs. 1 verfügen können.

Bislang (vor dem 1.1.2008) wurde die Verständigung der Geschädigten über die „Zurücklegung der Anzeige“ bzw. die „Einstellung des Strafverfahrens“ über die Poststraße mit bloßem Fensterkuvert durchgeführt, zumal gerade bei einer staatsanwaltschaftlichen Erledigung die Einbringung eines Subsidiarantrags letztlich nur durch die Verjährung des bezughabenden Delikts befristet war.

Diese Art der Zustellung von Einstellungsverständigungen an Opfer oder ihre RechtsanwältInnen (VJ-Formulare S 41 und S 42) kann auch unter Anwendung der neuen Verfahrensbestimmungen beibehalten werden. Eine wörtliche Interpretation des § 83 Abs. 3 StPO führt überdies zu dem Ergebnis, dass nur solche Erledigungen zu eigenen Handen zuzustellen sind (RSa), durch die eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs *an das Gericht* ausgelöst wird. Gegenständlich ist jedoch der Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 Abs. 2 bei der Staatsanwaltschaft einzubringen.

Verständigung von Beschuldigten, Opfern und anderen Verfahrensbeteiligten im ausländischen Schengenraum, die unter Berücksichtigung der Erhebungsergebnisse offenbar nicht der Deutschen Sprache mächtig sind, wären gemäß Art. 52 Abs. 2 SDÜ zumindest in den wesentlichen Passagen in die Sprache oder in eine der Sprachen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, in Zukunft entsprechende Textbausteine in den gängigen Sprachen der Vertragsstaaten im Intranet der Justiz zur Verfügung zu stellen.

B) Staatsanwaltschaft und Gericht:

1. Subsidiarantrag/Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO (Übergangsregelung)

§ 195 Abs. 1 StPO berechtigt Opfer (§ 65) und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten, die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren. Dieser Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstel-

lung (§ 194), jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen.

Auf Vorerhebungen, die vor dem 31.12.2007 gemäß § 90 Abs. 1 StPO aF eingestellt wurden, ist die Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 2 erster Satz StPO nicht mehr anzuwenden, wonach Vorerhebungsanträge nach altem Recht zu erledigen sind. Allerdings ist aus dem folgenden Satz des § 516 Abs. 2 StPO (der die Ratskammer betrifft) der Schluss zu ziehen, dass im alten Jahr eingebrachte Subsidiaranträge durch den Drei-Richter-Senat zu behandeln wären, der nach neuem Recht - d.h. anstelle des Oberlandesgerichts - nach den Bestimmungen der §§ 195 und 197 vorzugehen hat. Auf § 48 Z 2 StPO aF gestützte Subsidiaranträge wären hingegen direkt durch das Oberlandesgericht nach den §§ 195, 196 zu behandeln. Wenn ein „Subsidiarantrag“ erst im neuen Jahr eingebracht wurde, wäre dieser als Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO zunächst von der Staatsanwaltschaft und sodann durch das OLG zu behandeln, zumal ja uneingeschränkt neues Recht gilt. Der Beginn des Fristenlaufs ist bei Einstellungen vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform wohl generell mit 1.1.2008 anzusetzen.

2. Trennung von Verfahren vor und nach dem Einbringen der Anklage

Fällt während des Ermittlungsverfahrens der Zusammenhang im Sinne des § 26 StPO weg (z.B. durch Teileinstellung), so kann die Staatsanwaltschaft, die für die verbleibenden Fakten örtlich nicht zuständig wäre, durchaus mit Trennung und Abtretung an die örtlich zuständige StA vorgehen, wenn noch weitere Ermittlungstätigkeiten durchzuführen sind und das Verfahren nicht schon kurz vor der Enderledigung (allenfalls Anklageeinbringung beim örtlich zuständigen Gericht) steht. Gerade im Hinblick auf weit entfernte Zeugen kann bei noch ausständigen Vernehmungen die vor der Abtretung durchzuführende Trennung nach Wegfall des Zusammenhangs auch mit der Vermeidung von Verzögerungen begründet werden.

Eine Trennung von Verfahren durch das Gericht nach dem Einbringen der Anklage (etwa wenn ein Angeklagter unbekannten Aufenthaltes ist) ist sowohl vor, als auch während der Hauptverhandlung durch analoge Anwendung des § 27 StPO bzw. durch einen Rückschluss aus § 36 Abs. 4 StPO selbstverständlich möglich und kann ebenfalls mit der Vermeidung von Verzögerungen begründet werden.

3. Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung bzw. zur Festnahme vor

und nach dem In-Kraft-Treten des StPRG:

a) Für ehemals vom Gericht veranlasste Ausschreibungen bzw. deren Widerruf ist nun die Staatsanwaltschaft zuständig. Bei Verfahren mit gerichtlichen Vorerhebungen, die gemäß den durch das Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl. I Nr. 93/2007) aufgehobenen Bestimmungen der §§ 412 oder 452 Z 2 StPO abgebrochen wurden, verbleiben die Akten bis zum Einlangen neuer Geschäftsstücke (etwa der Anfrage um neuerliche Ausschreibung) jedoch bei Gericht, sodass im Hinblick auf Altakten die jeweils ersten Berichte der Kriminalpolizei nach In-Kraft-Treten der StPO-Reform an das Gericht gesendet werden sollten, das dann seinerseits den Bericht samt Akt an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung übermittelt.

b) Befristung der Bewilligung der Festnahmeanordnung

Soll die Anordnung der Festnahme im EKIS ausgeschrieben werden (im Rahmen der Personenfahndung), so hätte das Gericht (HR- Richterin/Richter) aufgrund eines staatsanwaltschaftlichen Antrags eine entsprechend lang befristete Bewilligung zu erteilen (ca. 2 bis 3 Jahre). Eine andere Interpretation, nämlich die bloße Geltung der Befristung für die Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchführung, wäre mit dem Wortlaut des § 105 Abs. 1 StPO nicht vereinbar. Seitens der Staatsanwaltschaft ist jedoch – allenfalls durch Rücksprache mit Kriminalpolizei – streng darauf zu achten, dass der Geltungszeitraum der Ausschreibung zur Fahndung keinesfalls die Befristung der Bewilligung übersteigt, um Anhaltungen aufgrund aufrechter Ausschreibungen zu vermeiden, zu welchen mangels Bewilligung gar keine gültige Festnahmeanordnung mehr vorliegt.

4. Notwendige Verteidigung von Jugendlichen im Ermittlungsverfahren

Da einem jugendlichen Beschuldigten auch bisher bei einer Einvernahme bei der Kriminalpolizei (mit oder ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft) vor Gerichtsanhängigkeit kein Verteidiger beigestellt werden musste, kann unter folgender Prämisse im Wesentlichen von der Beibehaltung der bisherigen Situation ausgegangen werden, ohne dass im Ermittlungsverfahren nun schlechthin Verteidigerzwang bei Jugendlichen bestehen soll:

Auszugehen ist von dem Leitsatz der Entscheidung des OGH v. 17.3.1992, 14 Os 18/92, wonach in dem im § 39 Abs. 1 Z 1 JGG geregelten Fall notwendiger Verteidi-

gung dem Jugendlichen grundsätzlich schon anlässlich der ersten Verfolgungshandlung des Gerichts ein Verteidiger beizugeben ist. Der Grund hiefür liegt darin, dass der zu bestellende Verteidiger dem Jugendlichen auch bei der allfälligen Bekämpfung einer verhängten Untersuchungshaft sowie bei der Sammlung von Entlastungsmaterial bereits möglichst früh beistehen soll.

Wie die Erläuterungen der RV zum Strafprozessreformbegleitgesetz I zeigen (siehe RV 231 d.B. XXIII. GP, 31: „Die Änderungen in Abs. 1 Z 1 beziehen sich auf den Entfall des Begriffes der Gerichtshöfe und die neuen Bezeichnungen der Gerichte im Strafverfahren (§§ 29 ff. StPO)“, hat der Gesetzgeber mit der Formulierung „im Verfahren vor den Landesgerichten für das gesamte Verfahren“ bloß eine terminologische Änderung beabsichtigt. Hätte der Gesetzgeber eine Ausdehnung auf das gesamte Ermittlungsverfahren beabsichtigt, dann wäre die Wortwahl „für das Ermittlungsverfahren“ passender gewesen. Will man daher eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage vermeiden, so scheint nur die Auslegung möglich, dass ein Verteidiger stets dann zu bestellen ist, wenn das Gericht tätig wird (was durchaus plausibel erscheint, weil es sich dabei ja gewöhnlich um die Bewilligung schwerer Grundrechtseingriffe oder um die Sicherung unwiederholbarer Beweise handelt; vgl. Begründung der Entscheidung des OGH). Zu beachten wäre allerdings, dass das Gericht wohl auch im Fall eines Einspruchs wegen eines z.B. abgewiesenen Beweisantrags um Beigabe eines Verteidigers zu ersuchen wäre.

5. Abgebrochene Verfahren

Verfahren, in denen Anträge auf gerichtliche Vorerhebungen anhängig gemacht wurden und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des StPRG (1.1.2008) gemäß den durch das Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBI. I Nr. 93/2007) aufgehobenen Bestimmungen der §§ 412 oder 452 Z 2 StPO aF abgebrochen wurden, sind nach Ausforschung eines Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zu übertragen, die dann das Verfahren gemäß § 197 StPO nach den neuen Verfahrensbestimmungen fortzusetzen hat (vgl. § 516 Abs. 5 StPO neu).

Die Wendung „nach Ausforschung eines Beschuldigten“ ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass bei Einlangen neuer Geschäftsstücke nach entsprechender Verfügung im U- bzw. UR-Register der betreffende Akt der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung übermittelt und im Gerichtsregister abgestrichen wird (vgl. VJ-Info vom

1.1.2008). Sollte aber z.B. ein weiterer Beschuldigter in diesem Verfahren aber schon angeklagt sein, so bleibt das Verfahren im Gerichtsregister selbstverständlich „offen“ und hätte das Gericht zu entscheiden, ob es mit Trennung vorgeht, oder den Akt an die Staatsanwaltschaft zur Enderledigung des ausgeforschten Beschuldigten übermittelt.

Die oben beschriebene Vorgangsweise empfiehlt sich auch für Verfahren mit eingeleiteter Voruntersuchung, die gemäß § 412 StPO aF abgebrochen wurden, weil vermutlich jegliche Kontaktaufnahme der Kriminalpolizei (Verständigung von der Festnahme, Anfrage wegen neuerlicher Ausschreibung, etc.) entsprechend der letzten Ausschreibung noch an das Gericht adressiert werden würde. Dieses könnte bei Einlangen eines neuen Geschäftsstücks dann den Akt sofort an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da gemäß § 516 Abs. 2 StPO Voruntersuchungen mit dem In-Kraft-Treten der StPO-Reform von Gesetzes wegen beendet wurden, hat das Gericht - mit Ausnahme der Aktenübersendung - keine weiteren Ermittlungshandlungen durchführen.

6. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und gerichtliche Bewilligung

Zunächst wird in Anlehnung an den Erlass des BMJ vom 14.12.2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen aufgetretenen Fragen, BMJ-L590.000/0037-II 3/2007, nochmals unterstrichen, dass sich der Antrag der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Bewilligung auf die konkrete Maßnahme beziehen. Im Antrag ist zunächst die in Aussicht genommene Anordnung integriert, die jedoch auf Grund (und daher nach Vorliegen) der gerichtlichen Bewilligung in dem vom Gericht festgesetzten Zeitraum von der Staatsanwaltschaft erlassen und von der Kriminalpolizei durchgeführt werden darf. Das effektive Datum der Anordnung ist daher das Datum der Anordnung auf Durchführung gegenüber der Kriminalpolizei.

Besonderheiten bei der Anordnung der Festnahme und deren gerichtlicher Bewilligung:

Die gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Festnahme obliegt gemäß § 171 Abs. 3 erster Fall StPO dem Gericht und kann - insbesondere im Rahmen der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes - getrennt von der Erteilung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung auf Durchführung vorgenommen werden, die gegenüber der Kriminalpolizei zunächst auch mündlich, jedenfalls aber unter Hinweis auf die zuvor eingeholte Bewilligung des Gerichts erteilt werden kann (auch die Bewilligung des Ge-

richts kann in diesen Fällen vorweg mündlich gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt werden).

Im Rahmen des Bereitschafts- und Journaldienstes ist die Kommunikation zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht per E-Mail zweckmäßig und erwünscht. Im Fall von dringenden Anordnungen wird sich idR eine fernenmündliche Vor- ausinformation empfehlen. Dennoch sind sodann bei allen Anordnungen auf Durchführung von Zwangsmaßnahmen und deren gerichtlicher Bewilligung die Urschriften vom jeweils amtshandelnden Organ zu unterzeichnen.

7. Rechnungen betreffend Überwachungsmaßnahmen und sonstige Kosten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

Die ÜKVO, BGBI II Nr. 322/2004, ist weiterhin anzuwenden (§ 515 Abs. 1 StPO); Kostennoten sind nach erteilter Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung bzw. nach der Überwachung von Nachrichten wie bisher gegenüber dem Gericht, das die entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft bewilligt hat, zu verzeichnen. Das Gericht wird dann auch die Kostenbestimmung vornehmen.

Allerdings ergibt sich nach dem durch das BRÄG 2008 geänderten GebAG auch eine Rechtsmittellegitimation der Revisoren für diese Bestimmungen, sodass die entsprechenden Beschlüsse nicht der StA, sondern dem Revisor zuzustellen sind.

Andere Kosten des Ermittlungsverfahrens, die auf Grund der Durchführung gerichtlich bewilligter Anordnungen entstanden sind, etwa die für die Heranziehung einer Schlosserei bei der gewaltsamen Öffnung einer Türe im Rahmen einer Durchsuchung von Orten, sind vom Gericht zu bestimmen und letztlich anzugeben, weil es sich dabei um Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche handelt und vorläufig noch keine rechtliche Grundlage für ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft analog zur Bestimmung des § 52 GebAG idF des BRÄG 2008, BGBI I. Nr. 111/2007, gegeben ist (schon bisher haben über die Bestimmung dieser Kosten die Gerichte ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage in der StPO – teils in analoger Anwendung des GebAG - entschieden).

Das Bundesministerium für Justiz nimmt eine Überarbeitung der ÜKVO, BGBI II Nr. 322/2004, sowie die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Bestimmung solcher Kosten im Ermittlungsverfahren nach der StPO in Aussicht.

Wird ein Strafverfahren nach § 35 SMG vorläufig eingestellt, so ist das Ermittlungsver-

fahren beendet. Die vom Bund zu übernehmenden Kosten für Drogentherapien hat insoweit ebenfalls das Gericht zu bestimmen und anzuweisen, das im Fall des § 35 SMG für das Hauptverfahren zuständig wäre (§ 41 Abs. 4 SMG).

8. Verjährung

Der die Verjährung hemmende Grund des „anhängigen Strafverfahrens“ (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB) ist in der mit Wirkung vom 1.1.2008 geänderten Fassung des Strafgesetzbuches entfallen. Das bedeutet, dass selbst bei Gericht anhängige Strafsachen verjähren können, was insbesondere Straftaten betrifft, für deren Hauptverhandlung das Bezirksgericht zuständig ist. Selbst wenn die Verjährung im Jahr 2007 nach alter Rechtslage gehemmt war, kann der Fall eintreten, dass die Verjährungsfrist mit 1.1.2008 weiter läuft, wenn keiner der Tatbestände des § 58 StGB n F vorliegt (wobei in der Praxis vor allem die Fälle des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB und - in Diversionsfällen - des § 58 Abs. 3 Z 4 StGB in Betracht kommen).

Wenn ein Beschuldigter beispielsweise im Jahr 2007 im Rahmen sicherheitsbehördlicher Erhebungen vernommen worden war (dies wäre nach neuer Rechtslage als reine Erkundigung zu beurteilen) und das Gericht nach dem Einlangen des Antrags auf Bestrafung im Jahr 2008 eine Hauptverhandlung anberaumt hat, wird die Verjährung in der Regel erst dann gehemmt, wenn der Beschuldigte im Rahmen der Hauptverhandlung tatsächlich vernommen wird (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB).

Die Staatsanwaltschaften haben daher in Strafsachen, bei welchen Verjährungsgefahr besteht, dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig ein Hemmungsgrund des § 58 StGB eintritt. Bei Verfahren, die sich bereits im Stadium der Hauptverhandlung befinden, soll insoweit die Ladung des Beschuldigten unter Androhung von Zwang (der Vorführung) und unter Hinweis auf die bestehende Verjährungsgefahr bei Gericht beantragt werden.

9. Übergangsregelung zu Rechtshilfeersuchen (Register HS)

In analoger Anwendung der Bestimmung des § 516 Abs. 2 StPO wären vor dem 1.1.2008 bei den Gerichten angefallene Rechtshilfeersuchen nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wohl ebenso wie offene Anträge auf gerichtliche Vorerhebungen nach den alten Verfahrensbestimmungen und somit von den Gerichten zu erledigen.

10. Übergangsregelung zu vor dem 1.1.2008 gerichtlich in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten

Gutachten, die vor dem 1.1.2008 vom Gericht in Auftrag gegen wurden (auch im Rahmen einer Voruntersuchung) sind auch nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform nach ihrer Fertigstellung an das Gericht zu übermitteln, das die Gebühren zu bestimmen und das Gutachten sodann an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln hat. Befindet sich der bezughabende Akt bereits bei der Staatsanwaltschaft, so ist zum Zweck der Gebührenbestimmung bzw. allfälliger Verbesserungsaufträge ein gerichtlicher Handakt (GeoForm. 80) anzulegen.

11. Beziehung von Sachverständigen zur gerichtlichen Beweisaufnahme (z.B. Tatkonstruktion)

Wird ein Sachverständiger (auch im Anschluss an eine staatsanwaltschaftliche Anordnung auf Obduktion) im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme beigezogen, so ist darin ein eigener Bestellungsvorgang zu sehen und hat der Sachverständige auch seine Kostennote dem Gericht vorzulegen, das sodann einen Gebührenbestimmungsbeschluss zu fassen hat.

12. Aktenabschrift bei Haftsachen

Da es seit dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform in Haftsachen wiederholt zu Verzögerungen bei der Herstellung und Ausfolgung von Aktenabschriften, die gemäß § 53 Abs. 1 StPO im Ermittlungsverfahren grundsätzlich in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei fallen, gekommen ist, empfiehlt das Bundesministerium für Justiz den Staatsanwaltschaften in jenen Haftsachen, in welchen sofort Akteneinsicht zu gewähren ist, das Gericht unter einem mit dem Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG; § 76 StPO) zu ersuchen, eine Aktenkopie herstellen zu lassen und dem Verteidiger bzw. dem zu bestellenden Verfahrenshelfer (§ 61 Abs. 2 StPO) zu übermitteln. Allfällige von der Akteneinsicht auszunehmende Aktenteile wären genau zu bezeichnen. Die Gerichte werden im Sinne des Beschleunigungsgebotes des § 9 StPO um entsprechende Unterstützung ersucht. Die Zuständigkeitsregelung des § 53 Abs. 1 StPO bleibt im Übrigen unberührt.

13. Information für bzw. Ladung von Opfern und Privatbeteiligten

In Strafverfahren wegen Vermögensdelikten mit beschlagnahmten Beutestücken empfiehlt sich insbesondere bei Vorliegen von Geständnissen die Opfer bzw. Privatbeteiligten in der an sie zu übermittelnden Information bzw. allenfalls in der Ladung zur Hauptverhandlung über den Verbleib (gerichtliche Verwahrung) der sie betreffenden Vermögensgegenstände zu informieren, um frustrierte Teilnahmen an der Hauptverhandlung bzw. Verzögerungen in der Prozessführung zu vermeiden.

C) Gericht:

1. Zurückweisung von Strafanträgen gemäß § 485 Abs. 1 Z 2 StPO

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so hat der Einzelrichter des Landesgerichts vor der Zurückweisung des Strafantrages an die Staatsanwaltschaft analog zu § 214 Abs. 3 StPO im Rahmen einer Haftverhandlung über die Fortsetzung (Haftfrist im Sinne von § 175 Abs. 2 StPO ein oder zwei Monate) oder Aufhebung der Untersuchungshaft des Betroffenen zu entscheiden und erst anschließend den Akt an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Sobald der entsprechende Beschluss auf Zurückweisung des Strafantrages rechtswirksam geworden ist, wird neuerlich das Stadium des Ermittlungsverfahrens eröffnet. Gemäß § 485 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft (bzw. ein Privatankläger) binnen dreier Monate bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechtes die für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen. Eben wegen der Rücksichtnahme auf den Privatankläger (kein Ermittlungsverfahren) wäre dem Begriff des „Antrags“ aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ein weites Begriffsverständnis zu unterlegen. Darunter ist jegliche staatsanwaltschaftliche Anordnung zu subsumieren, die weitere Ermittlungen in Gang setzt, so z.B. auch die Bestellung eines Sachverständigen oder die Ladung eines Zeugen zur Vernehmung.

2. § 213 Abs. 4 StPO – Anfechtungsmöglichkeit

Der Beschluss nach § 213 Abs. 4 StPO beinhaltet wohl keinen tauglichen Anfechtungsgegenstand, weil er bloß - ähnlich wie die Bestätigung der Vollstreckbarkeit (§§ 143, 150 Geo.) - feststellt, dass eine rechtswirksame Anklage vorliegt, wodurch die perpetuatio fori und die Verpflichtung zur unverzüglichen Anberaumung der Hauptverhandlung ausgelöst wird. Interpretativ sollte diese Entscheidung auf eine bloß auf den Fortgang des Verfahrens gerichtete Verfügung (siehe § 35 Abs. 2 StPO) reduziert

werden, die weder auszufertigen noch gesondert zu begründen ist. Eine gesetzliche Klarstellung wird vom Bundesministerium für Justiz in Aussicht genommen.

3. Protokollierung während der Hauptverhandlung

Die Bestimmung des § 271 Abs. 3 StPO, wonach die Antworten des Angeklagten (§ 245) und die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengefasst in das Protokoll aufzunehmen sind, soweit nicht deren wörtliche Wiedergabe für die Urteilsfällung erforderlich scheint, ermöglicht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ohne Widerspruch zu § 271a Abs. 1 zweiter Satz StPO bei vorheriger Bekanntgabe an alle Verfahrensbeteiligte durchaus die Möglichkeit der Aufnahme einzelner Vernehmungen in Wort und Bild, zumal die sicherste Art der wörtlichen Protokollierung und deren Nachweisbarkeit in der Aufnahme einer gesamten Aussage liegt. Da SchriftführerInnen die Verwendung eines technischen Hilfsmittels zur Unterstützung bei der Protokollführung ausdrücklich gewährt ist, sollte für Vorsitzende bzw. Einzelrichter nichts anderes gelten.

4. Zwangsmittel im Stadium der Hauptverhandlung

Für Zwangsmittel, die das Gericht im Hauptverhandlungsstadium einsetzen möchte, wie etwa eine Personenfahndung zur Festnahme bzw. eine Festnahmeanordnung, gilt § 210 Abs. 3 StPO, wonach die Festnahme des Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht anzuordnen und auch andere Zwangsmittel und Beweisaufnahmen, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedürfen, nach Einbringen der Anklage (und damit im Stadium der Hauptverhandlung) durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen sind (§ 169 Abs. 1 StPO iVm § 210 Abs. 3 StPO wäre somit die Grundlage für eine Personenfahndung zur Festnahme). Nichts anderes gilt etwa für die Anordnung einer Obduktion oder andere – im Ermittlungsverfahren durch Anordnung der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene – Zwangsmittel im Bereich der Beweisaufnahme.

5. Mündlich verkündete Widerrufsentscheidungen

Im Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe nach dem 24. Hauptstück der StPO gilt gemäß § 498 Abs. 2 StPO im Falle der mündlichen Verkündung einer Entscheidung § 86 Abs. 2 und 3 StPO und läuft in diesem Fall die

Frist zur Erhebung der Beschwerde ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung.

Ein Beschluss gemäß § 494a StPO, der in der Hauptverhandlung verkündet wird, teilt somit nicht schlechthin das Schicksal des Urteils und wäre auch im Falle einer gekürzten Urteilsausfertigung, bei der ja auch die Pflicht besteht, die Strafzumessungserwägungen zumindest in Schlagworten anzuführen (§ 458 Abs. 3 Z 2 und 3 iVm § 488 Abs. 4 StPO) mit kurzer Begründung auszufertigen. Durch diese Vorgangsweise sollen gerade auch die in der Vergangenheit vorgekommenen Fehler bei der praktischen Anwendung des § 494a StPO, auf die wiederholt in den jährlichen Wahrnehmungsberichten der Generalprokurator hingewiesen wurde, entsprechend reduziert werden.

6. Rückleitung eines Verfahrens gemäß § 276 StPO aF

Für Verfahren, die gemäß der durch das Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, aufgehobenen Bestimmung des § 276 StPO an den Untersuchungsrichter rückgeleitet wurden, und in denen die erteilten Aufträge vor dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes nicht erledigt werden konnten, fehlt eine ausdrückliche Übergangsbestimmung. Diese „Lücke“ wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz durch analoge Vorgangsweise gemäß § 516 Abs. 2 erster Satz StPO nF zu schließen, d.h. dass die noch offenen Anträge durch das Gericht (Einzelrichter gemäß § 31 Abs. 1 StPO) zu erledigen wären (das rechtfertigt sich dadurch, dass der Untersuchungsrichter im Fall der Rückleitung als Hilfsorgan des erkennenden Gerichts tätig wurde, was mit der Situation bei Vorerhebungen vergleichbar ist).

7. Übergangsfragen bei Beendigung der Voruntersuchung in Privatanklageverfahren

Nach § 71 Abs. 1 StPO ist das Privatanklageverfahren (ab 1.1.2008) als Hauptverfahren zu führen. Dieses wird auf Grund einer Anklage des Privatanklägers oder eines selbständigen Antrags auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 StPO durchgeführt. Ein Ermittlungsverfahren findet nicht (mehr) statt.

Nach der Übergangsbestimmung des § 516 StPO sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Strafprozessreformgesetzes – StPRG (BGBl. I Nr. 19/2004) bei Gericht anhängige Anträge auf gerichtliche Vorerhebungen nach den durch das StPRG aufgehobenen Verfahrensbestimmungen zu erledigen. Voruntersuchungen werden mit dem In-Kraft-Treten des StPRG von Gesetzes wegen beendet. Das Gericht hat die Akten,

nachdem es die allenfalls zur Entscheidung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen getroffen hat, der Staatsanwaltschaft zu übersenden. In Verfahren, die nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, ist hingegen der Privatankläger vom Gericht mit Beschluss aufzufordern, binnen angemessen festzusetzender Frist die Anklageschrift oder einen selbstständigen Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 einzubringen (§ 71 Abs. 6 StPO).

Die ex lege-Beendigung der Voruntersuchung (in einem Privatanklageverfahren) bedeutet jedoch – insbesondere aus verfahrensökonomischen und somit letztlich der Wahrheitsfindung dienlichen Gründen – nicht, dass dadurch automatisch auch noch vor dem In-Kraft-Treten des StPRG vom Gericht angeordnete und allenfalls schon in Durchführung befindliche Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen (z.B. Hausdurchsuchung, Bestellung eines Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens) gegenstandslos werden. Die Anordnung bleibt daher auch nach dem Jahreswechsel weiterhin aufrecht und ist entsprechend durchzuführen.

Ist eine solche Anordnung im abgelaufenen Jahr hingegen nicht (mehr) erfolgt, bleibt dem Privatankläger für die Ausübung seines Verfolgungsrechts nur mehr die Möglichkeit, innerhalb der ihm vom Gericht zu setzenden Frist die Anklageschrift oder einen selbstständigen Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 einzubringen (§ 516 Abs. 2 letzter Satz StPO), weil das Gericht im Ermittlungsverfahren nur in einem sehr begrenzten Rahmen tätig wird und ein „Weisungsrecht des Privatankägers“ an die Kriminalpolizei von vornherein nicht in Betracht kommt.

Das Gericht wird bei der Festsetzung der Frist für die Stellung der erforderlichen Anträge durch den Privatankläger den vermutlich noch benötigten Zeitaufwand für die Durchführung oder den Abschluss bereits angeordneter Maßnahmen zu berücksichtigen haben.

BMJ-L590.000/0012-II 3/2008



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Erlass vom 26. März 2008 über die Anwendung des Unfalluntersuchungsgesetzes (BGBI I 123/2005)

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz über die **Anwendung des Unfalluntersuchungsgesetzes** (BGBI I 123/2005) vom 2. August 2006, BMJ-L825.207/0002-II 3/2006, JABI. Nr. 4/2006, wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die **Aufgaben der unabhängigen Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (UUB)** und die **Grundsätze der Koordinierung** der strafrechtlichen Ermittlungen mit der Sachverhalts- und Beweisaufnahme dieser unabhängigen Einrichtung informiert.

Hervorzuheben ist, dass sich die Republik Österreich verpflichtet hat, die **gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen** und **internationalen Standards im Zusammenhang mit einer unabhängigen Untersuchung von Unfällen** gewissenhaft zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften über die Befugnisse der für das Strafverfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zuständigen Stellen **eine unabhängige Unfalluntersuchung bzw. Unfallforschung nach bestmöglichen Bedingungen** erfolgen kann.

Um in der Vergangenheit in Einzelfällen aufgetretene Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und UUB zu vermeiden und eine tragfähige Kooperationsbasis aufzubauen, teilt das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Verkehr in Ergänzung zu dem eingangs erwähnten Erlass, der im Übrigen unberührt in Geltung bleibt (§ 515 Abs. 1 StPO), Folgendes mit:

Einvernehmen zwischen der zuständigen **Staatsanwaltschaft** und der **UUB**

- Gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz des Unfalluntersuchungsgesetzes dürfen behördliche Ermittlungen bei Unfällen mit Personenschaden (§ 2 Abs. 3 Z 1, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 1. Fall) nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt werden, wenn und so lange Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz geführt werden oder ein Strafverfahren anhängig ist.
- Der Untersuchungsleiter der UUB hat in Wahrnehmung seiner Untersuchungs-

befugnisse (vgl. § 2 Abs. 11 und 12) gemäß § 11 Abs. 2 des Unfalluntersuchungsgesetzes einerseits darauf zu achten, dass die Beweisaufnahme im Zuge des Strafverfahrens keinesfalls behindert wird, andererseits bei Unfällen mit Personenschaden stets das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herzustellen.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich das **Verbot der Behinderung der strafrechtlichen Ermittlungen** und die **unbedingte Pflicht zur Koordinierung** der Ermittlungen. Andererseits darf der **eigenständige und unabhängige Untersuchungsauftrag der UUB nicht eingeschränkt** werden; deren **Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Untersuchungen** (siehe § 5 Abs. 4 des Unfalluntersuchungsgesetzes) muss auch im **Fall der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen im Sinne des wechselseitigen Kooperations- und Berücksichtigungsgebots** (siehe Artikel 22 B-VG) gewahrt werden.

Grundsätzlich hat daher die **Staatsanwaltschaft** sofort nach Kenntnis von einem Unfall mit Personenschaden in den Bereichen Luftfahrt, Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen **Kontakt mit der UUB aufzunehmen und mit dieser die weitere Vorgangsweise abzustimmen**. Darüber hinaus hat sie unverzüglich einen gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem jeweiligen Fachbereich zu bestellen, die gebotenen Anordnungen zu erlassen (Sicherstellung, Obduktion, etc.) und mit der UUB zu koordinieren.

Wenngleich die Unfallprüfung durch die Justiz und die Unfallforschung durch die UUB verschiedene Ziele verfolgen, so ist eine gemeinsame Befundaufnahme und ein koordiniertes Vorgehen zwischen deren Experten und dem im Rahmen des Strafverfahrens bestellten Sachverständigen zweckmäßig und geboten, weil es ungeachtet der unterschiedlichen Zielsetzung um die gleiche Grundlagenarbeit geht.

Da in aller Regel eine **sofortige Befundaufnahme von immanenter Bedeutung für die Erforschung der Unfallursache** ist, hat die Staatsanwaltschaft darauf zu dringen, dass der bestellte Sachverständige möglichst binnen weniger Stunden nach dem Unfall vor Ort mit der Befundaufnahme beginnt, die idealer Weise gemeinsam mit den Sachverständigen der UUB und in Anwesenheit sowie nach Absprache mit der Kriminalpolizei durchzuführen ist.

Sollte eine **gemeinsame Befundaufnahme** (innerhalb von sechs Stunden nach Kenntnis von einem Unfall mit Personenschaden) ausnahmsweise **nicht möglich sein** und besteht etwa die Gefahr des Verlusts von Beweismitteln bzw. sonstigen Informati-

onen, so soll **den Sachverständigen der UUB unter folgenden Voraussetzungen auch ohne Anwesenheit des von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen** nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft (s § 103 StPO) der **Zutritt zur Unfallstelle und die erste Befundaufnahme** ermöglicht werden:

- Es dürfen nur solche Veränderungen an der Unfallstelle vorgenommen werden, die aus Gründen der Spurenaufnahme oder Beweissicherung unumgänglich sind
- Die Untersuchung und Befundaufnahme darf nur in Anwesenheit der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden
- Sowohl die Untersuchung selbst, die *lege artis* durchzuführen ist, als auch allenfalls vorgenommene Veränderungen und die Ergebnisse der Befundaufnahme sind schriftlich und fotografisch bzw. unter Verwendung der Videotechnik genau zu dokumentieren
- Die Dokumentation der Befundaufnahme und die gewonnenen Erkenntnisse sind dem im Strafverfahren bestellten Sachverständigen unverzüglich und zur Gänze zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss der ersten Befundaufnahme ist neuerlich Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten und das weitere Vorgehen mit dem von dieser bestellten Sachverständigen zu koordinieren.

Auch die Kriminalpolizei darf - soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 110 Abs. 3 und 113 Abs. 2 etwas anderes ergibt - Verfügungen über Beweismittel nur nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft treffen; insbesondere ist jede – nicht durch Maßnahmen der Hilfeleistung für verletzte Personen gebotene – Veränderung am Unfallort vor Befassung und Einbindung der Staatsanwaltschaft zu unterlassen, die sich ihrerseits mit der UUB zu koordinieren hat.

Sicher gestellte oder gerichtlich beschlagnahmte Wrackteile dürfen – auch von den Experten der UUB – ohne Einverständnis der Staatsanwaltschaft keinesfalls von der Unfallstelle verbracht werden. Eine dringend gebotene Sicherstellung von Spuren und Beweisen durch die Kriminalpolizei aus eigenem, wie z.B. in Bezug auf Streugut, welches als wichtiges Beweismittel zur (rasch erforderlichen) Identifizierung von Opfern in Frage kommt und durch Witterung und besondere Tatortverhältnisse unwiederbringlich verloren gehen könnte, ist entsprechend zu dokumentieren (siehe oben; schriftlich und

fotografisch bzw. unter Verwendung der Videotechnik).

Umgekehrt hat die Staatsanwaltschaft bzw. im Fall einer Sicherstellung gemäß § 110 Abs. 3 StPO die Kriminalpolizei die UUB unverzüglich nach Aufhebung einer Sicherstellung oder Beschlagnahme von Wrackteilen und vor deren Ausfolgung zu verständigen, damit die dort Verantwortlichen die Möglichkeit erhalten, selbst mit einer Sicherstellung vorzugehen und ihrerseits Gewahrsam an diesen Gegenständen erlangen zu können. Während des gesamten Ermittlungsverfahrens nach einem Unfall einer der oben beschriebenen Art ist somit stets auf gute Kommunikation zwischen den jeweils Verantwortlichen der zuständigen Staatsanwaltschaft und der UUB zu achten.

Bei der Beurteilung des Unfallsachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht und der Würdigung des eingeholten Sachverständigengutachtens empfiehlt es sich jedoch nicht, auf die Ergebnisse der UUB zu warten, weil sich diese letztlich jeder Wertung der Schuld- und Haftungsfrage enthalten muss und im Strafverfahren überdies das Beschleunigungsgebot nach § 9 StPO zu beachten ist.

Kontakt mit der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (UUB):

Bundesanstalt für Verkehr

1210 Wien, Trauzlgasse 1

Tel.: +43.1.27760-0

Fax: +43.1.27760-9099

E-Mail: bav@bmvit.gv.at

HR Gerald Pöllmann, Leiter

1210 Wien, Trauzlgasse 1

Tel.: +43.1.27760-9000

Fax: +43.1.27760-9099

E-Mail: gerald.poellmann@bmvit.gv.at

Peter Urbanek

Bereich Schienenverkehr und Schifffahrt

1210 Wien, Lohnergasse 9

Tel.: +43.1.27760-9230

Fax: +43.1.27760-9298

E-Mail: uus-Schiene@bmvit.gv.at

Ing. Günther Raicher

Bereich Luftfahrt

1210 Wien, Lohnergasse 9

Tel.: +43.1.27760-9200

Fax: +43.1.27760-9299

E-Mail: FUS@bmvit.gv.at

BMJ-L825.207/0008-II 3/2008